

Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

Dezember · 12/2009



Zivilcourage – aber wie?

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

58. Jahrgang

Kompetente Weiterbildung für die ganze Kanzlei.

www.dralle-seminare.de
info@dralle-seminare.de

DRALLE | SEMINARE

Seminare Januar – Juli 2010



RVG für Anfänger/Quer- u. Wiedereinsteiger/-innen

Mi. 10. Februar 2010 | Berlin
9.30 – 16.30 Uhr

Für Rechtsanwälte/innen und ihre Mitarbeiter/innen

Grundlagen und Aufbau, die wichtigsten außer- und gerichtlichen Gebühren (im Zivil-, Arbeits- und Verwaltungsrecht)
Mit praxisorientierter Fallbearbeitung

Dorothee Dralle

Lehrbeauftragte, Rechtsfachwirtin

€ 215,-* (inkl. Mittagessen)

VERKEHRSRECHT: Die optimale Gebühren- abrechnung

Mi. 17. März 2010 | Berlin
13.30 – 18.30 Uhr

Mit FAO-Bescheinigung

Für Rechtsanwälte/innen und ihre Mitarbeiter/innen

Von der außergerichtlichen Abwicklung (§ 14 RVG) über die gerichtlichen Gebühren (Gegenstandswerte, Geschäftsgebühr) bis zur Kostenfestsetzung
Mit praxisorientierter Fallbearbeitung

Gesine Reisert

Fachanwältin für Verkehrsrecht

Dorothee Dralle

Lehrbeauftragte, Rechtsfachwirtin

€ 175,-* (inkl. Imbiss)

Beratungs- und Prozesskostenhilfe

Mi. 14. April 2010 | Berlin
13.30 – 18.00 Uhr

Für Rechtsanwälte/innen und ihre Mitarbeiter/innen

Vom Antrag über die Gewährung bis zur Abrechnung, Vergütung für den PKH-Antrag, Vorschüsse, mehrere Angelegenheiten/Auftraggeber
Mit praxisorientierter Fallbearbeitung

Dorothee Dralle

Lehrbeauftragte, Rechtsfachwirtin

€ 165,-* (inkl. Imbiss)

ARBEITSRECHT: Gebühren und Streitwerte

Mi. 23. Juni 2010 | Berlin
13.30 – 18.30 Uhr

Mit FAO-Bescheinigung

Für Rechtsanwälte/innen und ihre Mitarbeiter/innen

Vergütungsvereinbarung, Streitwertberechnung und -katalog, alle Gebühren, akt. Rechtsprechung
Mit praxisorientierter Fallbearbeitung

Wolfgang Daniels

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dorothee Dralle

Lehrbeauftragte, Rechtsfachwirtin

€ 175,-* (inkl. Imbiss)

STRAFRECHT: Die optimale Gebühren- abrechnung

Mi. 07. Juli 2010 | Berlin
13.30 – 18.30 Uhr

Mit FAO-Bescheinigung

Für Rechtsanwälte/innen und ihre Mitarbeiter/innen

Rahmen-, Wahl- und Pflichtverteidigergebühren, Vergütungsvereinbarung, Abtretungserklärung, akt. Rechtsprechung
Mit praxisorientierter Fallbearbeitung

Gesine Reisert

Fachanwältin für Strafrecht

Dorothee Dralle

Lehrbeauftragte, Rechtsfachwirtin

€ 175,-* (inkl. Imbiss)

DRALLE | SEMINARE

Gesellschaft für Beratung und
Weiterbildung mbH

Telefon 030.788 99 343
Telefax 030.81 49 48 40

Die kreative Arbeitsatmosphäre in den hellen, freundlichen Räumen hat unsere Seminare zusätzlich erfolgreich gemacht.

Auf unserer Website finden Sie mehr dazu – wir freuen uns auf Sie!

*** FRÜHBUCHERRABATT (5 %)**

Bei Buchung bis 8 Wochen vor Seminarbeginn

Alle Preise zuzügl. Mwst.

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



In diesem Heft bilden die Berliner Anwaltstage 2009 den Schwerpunkt. Beim diesjährigen Traditionellen Berliner Anwaltessen war die Dinner Speech von Prof. Udo di Fabio ein besonderer Höhepunkt.

Thema der Dinner Speech von **Prof. Udo di Fabio** war „**Zivilcourage – Mut der Bürger, Courage der Juristen**“, wobei der Tod des Juristen Dominik Brunner an einem Münchener S-Bahnhof als „Fluchtpunkt der Zivilcourage“ der aktuelle Anlass war. Di Fabio erkundete den Begriff der Zivilcourage in seiner historischen Herkunft ebenso wie als alltägliches „soziales Mikrophänomen“ in beruflichen Zusammenhängen – sei es in der Wissenschaft, in den Medien, als Richter in einem Senat des Bundesverfassungsgerichts oder eben in der Rechtsanwaltschaft.

„**S**tehen Rechtsanwälte nicht mit ihrem ganzen Berufsbild für couragiertes Eintreten, wenn es um die Interessen ihrer Mandanten geht? ... Courage gehört zum Geschäftsprinzip.“ Während bei Richtern Unabhängigkeit, nicht Zivilcourage gefragt sei, warnte di Fabio davor, das anwaltliche Berufsethos könne durch die Ökonomisierung „sanft unterspült“ werden: Fehlt es an Zivilcourage, wenn Anwälte ein lukratives, aber aussichtsloses Mandat nicht annehmen würden?

Die Courage der Juristen ist immer dann gefragt, wenn es um professionelles juristisches Verhalten und um eine eigenständige Urteilsbildung geht. Damit juristischer Eigensinn nicht in Eigenbrötlertum umschlägt empfiehlt di Fabio: „Professionalität, gediegene Bildung und alltagsweltliche Moralität“ und „Nein sagen, weil man um die Dinge weiss“.

Denjenigen, die unseren festlichen Abend verpasst haben, präsentieren wir den vollständigen Text der Rede in der nächsten Ausgabe des Berliner Anwaltsblatts.

Ihnen, Ihren Familien und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wünsche ich frohe, erholsame Feiertage und alles Gute für das neue Jahr.

Ihr

Ulrich Scheffenberg

Impressum

Berliner Anwaltsblatt – 58. Jahrgang

Herausgeber: Berliner Anwaltsverein e.V.,
Littenstr. 11 • 10179 Berlin, • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de

Redaktionsleitung: Dr. Eckart Yersin

Redaktion: Christian Christiani, German von Blumenthal, Eike Böttcher,
Gregor Samimi, Benno Schick, Thomas Vetter, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsanschrift: Littenstr. 11 • 10179 Berlin • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63
www.berliner.anwaltsverein.de • redaktion@berliner-anwaltsblatt.de

Verantwortlich für

- Kammerton (der RAK Berlin) Marion Pietrusky, Hans-Joachim Ehrig, Benno Schick
Rechtsanwaltskammer Berlin • Hans-Litten-Haus • Littenstr. 9 • 10179 Berlin
Telefon: (030) 30 69 31-0 • Telefax: 30 69 31 99 • E-Mail: info@rak-berlin.de • homepage: www.rak-berlin.de
- Mitteilungen der RAK des Landes Brandenburg Dr. Rüdiger Suppé,
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg • Grillendamm 2 • 14776 Brandenburg
- Mitteilungen der Notarkammer Berlin: Elke Holthausen-Dux
Notarkammer Berlin • Littenstraße 10 • 10179 Berlin • Telefon (030) 24 62 90-0 • Telefax (030) 24 62 90-25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de • Internet: www.berliner-notarkammer.de/
- Mitteilungen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin Dr. Vera von Doetinchem,
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin • Schlüterstr. 42, 10707 Berlin
- alle anderen Rubriken: Dr. Eckart Yersin
Bundesallee 213/214 • 10719 Berlin • Telefon: (030) 214 15 77 • Telefax: (030) 218 92 02
- Anzeigen: Peter Gesellius,
Baseler Straße 80 • 12205 Berlin • Postanschrift: Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 17 vom 1.9.2008 • Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates

Zeichnungen: Philipp Heinish,
Wilhelmshöher Str. 20 • 12161 Berlin • Telefon: (030) 827 041 63 Telefax: (030) 827 041 64

Verlag: Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im
CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80 • 12205 Berlin,
Postanschrift: Postfach 45 02 07, 12172 Berlin
Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de
Bezugspreis im Jahresabo 75,- €, Einzelheft 8,- €

Druck: Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin • Telefon: (030) 614 20 17 • Telefax: (030) 614 70 39

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates

Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein
Littenstr. 11

1 0 1 7 9 Berlin

Name:

Anschrift:

.....

Geburtstag:

Zulassungstag:

Telefon/Fax:

E-Mail:

Datum Unterschrift

Unsere Themen im Dezember 2009

„Die Anwaltschaft ist auf der Suche nach sich selbst“

Begrüßungsansprache des BAV-Vorsitzenden Ulrich Schellenberg zum traditionellen Anwaltsessen Seite 441

„Ein gerüttelt Maß an Empirie“

Interview mit RA Johannes Eisenberg zu seiner Motivation keine Robe mehr tragen zu wollen Seite 452

„Der Einsatz hat sich gelohnt“ – Untersuchungshaftvollzug ab 2010 erstmals gesetzlich geregelt

Interview mit Anke Müller-Jacobsen, Vizepräsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin Seite 459

§ 15a RVG – Ein Gesetz zur Klarstellung eines Gesetzes

von Dorothee Dralle Seite 467

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema

Begrüßungsansprache des BAV-Vorsitzenden Ulrich Schellenberg zum traditionellen Anwaltsessen 441

Das traditionelle Berliner Anwaltsessen 2009 in Bildern 446

Aktuell

Aufruf zur Beteiligung an der Pflichtverteidigerliste 450

Fachanwälte bilden sich 27,7 Stunden pro Jahr fort 450

Im Dschungel der Bürokratie 451

Interview mit RA Eisenberg zum Robenverzicht 452

Investitionskonferenz „Recht in Indien“ in Berlin 453

BAVintern

9. Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften 454

Neue Website des Berliner Anwaltsvereins 457

Veranstaltungen des BAV 370

Kammerton

Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 458

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 464

Urteile

Advent, Advent, die Tür bleibt zu! 465

Mailand oder Madrid – Hauptsache zuständig! 466

Wissen

§ 15a RVG – Ein Gesetz zur Klarstellung eines Gesetzes 467

Forum

Einigungsgebühr bei Verzicht auf den Versorgungsausgleich? 469

Weihnachtsrätsel 2009 471

Büro&Wirtschaft

Haufe + Advolux = Haufe Advolux 472

Bessere Absetzbarkeit von Kranken- und Pflegeversicherung 473

Bücher

Buchbesprechungen 474

Termine

Terminkalender 479

Beilagenhinweis

Dieser Ausgabe liegen Prospekte der Firmen

Juristische Fachseminare, Bonn, Struppe & Winckler, Berlin
www.Anwaltssuche-Berlin.de

bei.

Wir bitten um freundliche Beachtung

DIE AUSGABE 1-2/2010 DES BERLINER ANWALTSBLATT ERSCHEINT IM FEBRUAR 2010

ANZEIGENSCHLUSS FÜR DIE DOPPELAUSGABE 1-2/2010 IST AM 25.01.2010

CB-VERLAG CARL BOLDT • TELEFON (030) 833 70 87 • FAX (030) 833 91 25 • E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 98,50 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos die DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht,
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard - die Kreditkarte des DAV, in Kooperation mit der Santander Consumer Bank AG,
- Zugang zu den DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder), die u. a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Neufahrzeuge der Marken Opel und Saab,
- Sonderkonditionen bei Mietwagen über eine Kooperation mit Hertz-Autovermietung,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren in Mobilfunk-Netzen bei der Grundgebühr über T-Mobile und E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!,
- Sonderkonditionen bei Kauf oder Miete digitaler Kopiersysteme, Drucker usw. der Marken RICOH und TOSHIBA über den DAV-Kooperationspartner HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (bis zu 50% Ersparnis für DAV-Mitglieder),
- Sonderkonditionen bei der Nutzung von juris, mehr dazu unter www.juris.de/dav,
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (22,00 Euro Ersparnis jährlich),
- Sonderkonditionen beim Erwerb und Onlinenutzung des AnwaltKommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Sie sparen bis zu 30%),
- Sonderkonditionen in Hotels der NH-Hotelkette in Deutschland <http://anwaltverein.de/leistungen/rabatte/hotels>,
- Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten über die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

BAV

„Die Anwaltschaft ist auf der Suche nach sich selbst.“

Begrüßungsansprache des Vorsitzenden des Berliner Anwaltsvereins Ulrich Schellenberg zum traditionellen Anwaltessen der Internationalen Berliner Anwaltstage 2009

Im Namen des Berliner Anwaltsvereins darf ich Sie alle ganz herzlich zu unserem traditionellen festlichen Abend begrüßen. Traditionen – und unser Essen ist eine solche – haben es nicht immer leicht in unserem Land. Nicht vor dem Hintergrund der geschichtlichen Umbrüche, aber auch deshalb nicht, weil Tradition nie Selbstzweck sein darf und nur dann fortlebt, wenn sie sich immer wieder auf's Neue beweisen kann. Umso mehr freue ich mich, Sie alle heute Abend hier begrüßen zu dürfen – im achzigsten Jahr nach Gründung des Festabends der Berliner Rechtsanwaltschaft. Anlass genug, einmal in den Annalen unseres Vereins zu blättern. Man mag – so schrieb der damalige Vorsitzende zum ersten Festabend des Berliner Anwaltsvereins – über den inneren Wert gesellschaftlicher Repräsentation denken, wie man will. An der Tatsache, dass jede Person und jede Gemeinschaft, welche Anspruch auf Geltung erhebt, sich entsprechend würdig repräsentieren muss, kann niemand vorbeigehen. Gerade der würdige Rahmen des damaligen Festbanketts, die erwartete Fähigkeit unseres Berufes zur objektiven Analyse und Würdigung komplexer Sachverhalte und nicht zuletzt die der Anwaltschaft damals noch zugeschriebene „Reserviertheit“ machten in den Augen des damaligen Vorsitzenden die Anwaltschaft zur prädestinierten Gastgeberin und das Festbankett zum besonders geeigneten „Parkett“ für „programmatische Reden leitender Staatsmänner“, wie er schrieb.

Sie sehen, unser heutiges Essen hat nicht nur eine lange Geschichte. Es wurde von Beginn an mit dem notwendigen selbstbewussten Anspruch aus der Taufe gehoben. Vieles hat sich in der Zwischenzeit geändert. Heutzutage freuen wir uns mindestens so sehr auch auf „programmatische Reden leitender Staatsfrauen.“ An dieser Stelle hätte ich



Ulrich Schellenberg

sehr gern Frau Bundesministerin Leutheusser-Schnarrenberger begrüßt, die trotz der erst wenige Tage zurückliegenden Vereidigung ihr Kommen avisiert hatte. Obwohl die Amtsübernahme mit einer Vielzahl von Aufgaben und Terminen verbunden ist, hat sie fast schon als eine ihrer ersten Amtshandlungen zu unserem Essen zugesagt. Leider ist sie nun doch kurzfristig verhindert, weil sie heute in ihrer Eigenschaft als stellvertretende Vorsitzende ihrer Partei an einer Trauerfeier teilnehmen und die Trauerrede halten muss. Sie bittet deshalb Sie alle um Nachsicht, dass sie heute nicht hier sein kann.

Sehr gern hätte sie uns aus erster Hand über den Verlauf und die Ergebnisse der Koalitionsverhandlungen zu den auch gerade für die Anwaltschaft wichtigen Themen, wie Schutz der Berufsgeheimnisträger, Vorratsdatenspeicherung und Onlinedurchsuchung, unterrichtet. Begrüßen möchte ich – und sie alle sind heute auch hier – die Präsidentin und den Präsidenten der Landesverfassungsgerichte in Berlin und Brandenburg, Frau Diwell und Herrn Postier, und mit Ihnen die Richterinnen und Richter der Verfassungsgerichte des Bundes und der Länder, die heute Abend unsere Gäste sind. Sehr herzlich begrüßen möchte ich den vor wenigen Stunden vereidigten Justizminister von Brandenburg, Herrn Dr. Schöneburg, und – ganz

besonders herzlich – natürlich unsere Senatorin für Justiz, Frau von der Aue. Schön, dass Sie den Weg zum Festbankett des Berliner Anwaltsvereins gefunden haben.

Ganz besonders herzlich begrüße ich auch den früheren Staatssekretär Lutz Diwell. Lieber Lutz, ich freue mich sehr, dass Du heute Abend zu uns gekommen bist. Über all die Jahre hast Du unserem Essen immer die Treue gehalten und die Vertretung der Bundesjustizministerin auch in Zeiten kontroverser Diskussionen übernommen. Dafür und für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit möchte ich mich an dieser Stelle auch ganz persönlich bei Dir bedanken. Ich darf Sie alle heute Abend hier herzlich willkommen heißen.

Smoking, Abendkleid oder Robe – Garderobe als Ausdruck innerer Überzeugung

Sie – unsere Gäste – geben dem Abend sein festliches Gepräge, und Sie tun dies nicht zuletzt auch dadurch, dass Sie sich bei der Wahl Ihrer Garderobe heute Abend für Smoking und Abendkleid entschieden haben und damit die besondere Bedeutung dieses Abends unterstreichen. Die Motive mögen unterschiedlich sein. Für die einen ist die Wahl der Abendgarderobe Ausdruck eigener innerer Überzeugung von der



Lutz Diwell, Ulrich Schellenberg



*Verfassungsrichter
im Gespräch: Mar-
gret Diwell und
Udo di Fabio*

Wertigkeit gesellschaftlicher Konventionen. Für manch anderen mag der Wunsch des Gastgebers den Ausschlag gegeben haben. Aber auch dies ist Ausdruck von Höflichkeit und Anstand und wiederum Ausdruck der Akzeptanz gesellschaftlicher Konventionen. Aber so wie Traditionen, so haben es auch Konventionen in unserer Zeit nicht immer einfach. Wer persönliche Freiheit zu allererst als Abwesenheit von persönlicher Einschränkung begreift, erkennt in den gesellschaftlichen Konventionen schnell Zwänge, die es zu überwinden gilt. Was

also läge näher, als im Namen der persönlichen Freiheit die Kleiderordnung beiseite zu legen und – zumindest im übertragenen Sinne – die Hüllen fallen zu lassen, so, wie es vor wenigen Monaten in Berlin mit der Anwaltsrobe geschah. In der Kleiderordnung der Berliner Rechtspflegeorgane findet die Anwaltschaft seit dem 1. April dieses Jahres nun keine Erwähnung mehr. Die Hüllen der Anwaltschaft sind gefallen. Das Ergebnis ist – so zumindest die Einschätzung des Justizstaatssekretärs – die totale Freiheit nach 283 Jahren.

Innenminister a.D. prognostizierte Robenschwund

Mich persönlich hat bei diesen Worten schon überrascht, dass es in unserer aufgeklärten Zeit überhaupt möglich gewesen sein soll, einen Zustand der Unfreiheit über mehr als 280 Jahre zu konservieren. Das suggeriert ja geradezu die Vorstellung eines jahrhundertelan-



*RAin Margarete von Galen,
KG-Präsidentin Monika Nöhre*

gen Kampfes der Anwaltschaft gegen die Pflicht zur Robe. Aber davon kann keine Rede sein, auch wenn immer wieder darauf hingewiesen wird, dass die Einführung des „schwarzen Mantels“ im Jahr 1713 zu heftigen Protesten der damaligen Anwaltschaft geführt hat und die Durchsetzung dieser Pflicht – so liest man – sogar mit Zwangsarbeit bedroht gewesen sein soll. Die letzte größere Abhandlung im Berliner Anwaltsblatt hierzu stammt übrigens von Otto Schily aus dem Jahr 1969. Er prognostizierte damals, dass die Robe schnell verschwinden wird, wenn man es den Anwälten nur freistellen würde, ob sie mit oder ohne Robe auftreten wollten, und zwar ganz einfach deshalb – wie er schrieb – weil der Mehrheit der Anwälte diese Kostümierung lästig sei und überdies niemand sich gern nachsagen lassen wollen würde, dass er besonders darauf versessen sei, sich in einer feierlichen Robe zu präsentieren.

In den letzten 40 Jahren hat sich viel – auch zur Freiheit der Anwaltschaft hin – verändert, die Robe ist geblieben. Wie groß wird unser Gewinn an persönlicher Freiheit sein, wenn wir – vom Robenzwang befreit – die Robe aus Bequemlichkeit einfach mal zu Hause lassen

Kompetente Weiterbildung für die ganze Kanzlei.

DRALLE | SEMINARE

RVG für Anfänger, Quer- und Wiedereinsteiger-/innen

Für Rechtsanwälte/innen und ihre Mitarbeiter/innen

Grundlagen u. Aufbau, die wichtigsten außer- u. gerichtlichen Gebühren (im Zivil-, Arbeits- u. Verwaltungsrecht)

Mit praxisorientierter Fallbearbeitung

Mi., **10. Februar 2010**, Berlin
9.30 – 16.30 Uhr

Referentin:

Dorothee Dralle

Rechtswirtschaftlerin, Lehrbeauftragte

€ 215,- zzgl. Mwst. (inkl. Mittagessen)

Frühbucherrabatt bei Buchung bis 8 Wochen vor Seminarbeginn 5 %

Anmeldung:
info@dralle-seminare.de
Telefax 030.81 49 48 40
Telefon 030.788 99 343

Weitere Seminare & Infos: www.dralle-seminare.de | info@dralle-seminare.de

können oder ganz nach persönlichem Geschmack unser Äußeres nun vor Gericht selbst bestimmen dürfen? Verliert die Anwaltschaft wirklich nichts, wenn sie – wie kürzlich im Deutschen Anwaltsblatt zu lesen war – die Hüllen fallen lässt und auf eine festliche Kleiderordnung vor Gericht verzichtet? Unsere Zeit ist geprägt von dem allgegenwärtigen Wunsch, so wenig Einschränkungen wie irgend möglich in Kauf nehmen zu wollen. Der Wunsch nach Selbstverwirklichung setzt sich über gesellschaftliche Konventionen mit Leichtigkeit hinweg und feiert den Tabubruch als Sieg über die Spießigkeit. „Diese Freiheit nehme ich mir.“ oder „Unterm Strich zähle ich.“ sind nicht nur höchst erfolgreiche Werbesprüche – sie werden zu gesellschaftlichen Leitmotiven unseres täglichen Lebens.

Verlust von Anstand und Moral beklagt

Alltägliche Normen des schonenden Umgangs miteinander lösen sich auf. Beklagt wird ein Verlust an Anstand und Moral. Gemeinsame Werte und mit ihnen das Gefühl für Gemeinschaft treten zurück. An die Stelle verlässlicher Verhaltensmuster tritt die Unsicherheit des Einzelnen. Auch die Anwaltschaft zeigt sich verunsicherter denn je. Prof. Hassemer hat es in seiner Rede auf dem Anwaltstag in Berlin 2008 – wie er selbst sagt – auf den Punkt gebracht und nur leicht übertrieben. Ich zitiere: „Die Anwaltschaft ist heutzutage eine rundum befreite Institution; wo früher Hindernisse waren, ist heute Ebene; wo man einmal Auswege suchte, sucht man jetzt Halt.“ Diesen Halt sucht die Anwaltschaft derzeit in einer Debatte über anwaltliche Berufsethik, die es in dieser Intensität noch nicht gegeben hat. Dabei lässt nicht nur die Zahl der Beiträge in den Fachpublikationen aufhorchen. Die Diskussion wird längst außerhalb unserer Berufsgruppe verfolgt, wie die aktuelle Berichterstattung im Handelsblatt eindrucksvoll belegt.

Die Anwaltschaft auf der Suche nach sich selbst

Diese Rückbesinnung auf anwaltliche Grundwerte und Tugenden auf die Frage, was einen guten und integren Anwalt ausmacht und auf die Einsicht, dass anwaltliches Handeln die Interessen und Rechtsgüter anderer zu achten hat, artikuliert ein geradezu übermächtiges Bedürfnis nach Selbstvergewisserung unseres Berufsstandes. Die Anwaltschaft ist auf der Suche nach ver-

bindenden Werten. Sie ist auf der Suche nach Gemeinschaft und dem Gefühl der Zugehörigkeit des Einzelnen. Sie ist auf der Suche nach sich selbst. Dabei kann die Anwaltschaft nur dann erfolgreich sein, wenn sie auf die innere Zustimmung der einzelnen Anwältin und des einzelnen Anwalts trifft. Gemeinsame Werte gibt es nur bei gemeinsamer Identifikation. Ein gemeinsames Kleidungsstück kann dabei helfen. „Ein Jurist, der nur Jurist ist, ist ein arm Ding“,

RA-MICRO
Berlin - Brandenburg

...Ihr Kanzleiberater!

Am Amtsgericht Charlottenburg
Infos unter: www.ra-micro-berlin.de

RA-MICRO DictaNet

Öffnungszeiten: Montag - Freitag, 9:00 - 18:00 Uhr

RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH | Holtzendorffstr. 18 | 14057 Berlin
Tel. 030/2639220 | Fax. 030/26392234 | www.ra-micro-berlin.de | info@ra-micro-berlin.de

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten

Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27

Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

sagte Martin Luther. Ohne etwas Pathos und beschwörende Formeln geht es nicht. Die Robe steht für die Stellung der Anwaltschaft als unabhängiges Organ der Rechtspflege. Die Robe ist aber längst auch ein Zeichen des Zugehörigkeitsgefühls, der inneren Zustimmung zu den anwaltlichen Grundwerten und der gemeinsamen Wertschätzung innerhalb der Anwaltschaft geworden. Gerade jetzt, nachdem der staatliche Zwang gefallen ist und wir die zunehmende Segmentierung innerhalb der Anwaltschaft beklagen, sollten wir uns des Wertes eines solchen gemeinsamen Zeichens bewusst sein.

Für die Anwaltschaft begrüße ich den Präsidenten des Deutschen Anwaltvereins, Herrn Prof. Ewer, und mit ihm die Vorsitzenden der örtlichen Anwaltsvereine und die Präsidenten der örtlichen Rechtsanwaltskammern – ganz besonders herzlich natürlich die Präsidentin der Berliner Kammer, Frau Kollegin Schmid. Sehr gern begrüße ich auch die Präsidentin des Juristinnenbundes, Frau Wagner, und für den Berliner Landes-



*Friedwald Lübbert, Ulrich Schellenberg,
Michael Patchett-Joyce*

– Traditionen sind bei uns heute Abend ganz persönlich erlebbar. Für die Justiz begrüße ich die Präsidentin des Kammergerichts, Frau Nöhre, und die Präsidentin des Landesarbeitsgerichts, Frau Aust-Dodenhoff, sowie – wie auch in den Vorjahren – die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, die aus weiten Teilen der Bundesrepublik zu uns gekommen sind, und die Präsidentinnen und Präsidenten der Berliner Gerichte.



Ulrich Schellenberg, Bischof Huber

Auch über Ihren Besuch, Bischof Huber, haben wir uns – und ich mich ganz persönlich – sehr gefreut. Ihnen allen ein herzliches Willkommen. Während in unserer pluralistischen Gesellschaft die Überwindung von Traditionen und Konventionen als Befreiung von Zwängen gefeiert wird und der Tabubruch zum vielbeachteten Medienspektakel wird, erklingt im selben Moment im Chor der politischen Akteure die Forderung nach ordnungsrechtlichen Vorschriften und Normen. Unser heutiger Gastredner, Herr Richter am Bundesverfassungsge-

verband, Frau Dr. Glock. Eine ganz besondere Freude ist es mir, dass mit Herrn Kollegen Dr. Schmidt und Herrn Kollegen Kärgel heute meine beiden Vorgänger im Amt an diesem Essen teilnehmen. Gemeinsam stehen sie für fast 30 Jahre Geschichte des Berliner Anwaltsvereins. Sie sehen



*BVerfG-Richter Udo di Fabio,
Ulrich Schellenberg*

richt Prof. Di Fabio, hat diesen Zusammenhang in seinem Buch „Die Kultur der Freiheit“ an einem aktuellen Beispiel illustriert. „Wenn ein junger Angehöriger der englischen Monarchie nicht weiß, was sich gehört und mit einer Hakenkreuzbinde zum Kostümfest geht, rufen Europaparlamentarier nach einem Strafgesetz für eine halbe Milliarde Europäer.“ Ich darf Sie ganz herzlich begrüßen, Herr Prof. Di Fabio. Wir freuen uns heute ganz besonders, dass Sie hier sind und sind gespannt auf Ihre Dinner-Speech nach dem Hauptgang. Auch wenn die Bezeichnung der besonderen Bedeutung der Judikative nicht gerecht wird – zumindest im übertragenen Sinne – führen wir mit Ihrem Beitrag die Tradition der „programmatischen Reden leitender Staatsmänner“ fort.

Ordnungsrecht kein Ersatz für fehlenden gesellschaftlichen Konsens

Weniger Konvention und gesellschaftliche Übung führt eben nicht zwangsweise zu mehr Freiheit. Versuche des Staates, Ersatz für fehlenden gesellschaftlichen Konsens ordnungsrechtlich durchzusetzen, müssen zwangsläufig ins Leere gehen, weil Normen unseres Alltagslebens nur durch soziale Erwartungshaltungen und nicht durch staatliche Kontrollen und Sanktionen entwickelt werden können. Wie hilflos wirken die routinierten Formeln nach verschärfter Sanktion und kompromisslosem Durchgreifen, wenn unsere Gesellschaft wieder einmal fassungslos vor den schrecklichen Folgen einer Gewalttat steht, die unser Land aufwühlt. Wenn

dann der Ruf nach „Zivilcourage“ laut wird, dann ist dies der Ruf nach bürgerschaftlichem Engagement. Ein Ruf nach dem Eintreten einzelner für gemeinsame Anliegen und Werte. Ein Ruf, der gerade auch an die Anwaltschaft gerichtet ist. Unsere Berufsgruppe ist mehr noch als viele andere geradezu prädestiniert – und praktiziert dies auch alltäglich – über ihr berufliches Engagement hinaus den Anspruch zu erheben – und ihn dann auch einzulösen – auf die gesellschaftlichen Entwicklungen Einfluss zu nehmen. Wenn wir auf die Gemeinwohlbindung unseres Berufes abstellen, dann verweisen wir völlig zu Recht auf die Beratungshilfemandate und die zahlreichen nicht kostendeckenden PKH-Mandate.

Integrität der Anwaltschaft nicht in Gefahr

Ich bin aber davon überzeugt, dass wir die unserem Berufsstand innewohnende Gemeinwohlbindung gerade auch dadurch unterstreichen können, dass wir Anwältinnen und Anwälte uns in unserer ganz alltäglichen Arbeit über den Wert und die Bedeutung unseres Vertrauensverhältnisses zu unseren Mandanten bewusst sind und alles tun, um diesem Vertrauensverhältnis auch gerecht zu werden. Dieses Vertrauensverhältnis gewinnt in einer Zeit, in der der Vertrauensverlust weiter Kreise unserer Gesellschaft in die politischen und wirtschaftlichen Grundlagen unserer gemeinschaftlichen Ordnung immer sichtbarer wird, eine weit über das einzelne Mandat hinausgehende Bedeutung. Die Integrität unseres Berufsstandes ist – entgegen allen Unkenrufen – nicht in Gefahr. Wir können sie aber auch nicht als gegeben voraussetzen. Wir müssen sie alltäglich leben und für ihren Bestand eintreten und sie – wie eine gute Tradition – immer wieder auf's Neue beweisen.

Wert der Verschwiegenheit versus Sicherheitsdenken

Im Rahmen unserer heutigen Konferenz, die wir das erste Mal in der Humboldt-Universität abhalten durften, haben wir erkennen können, dass sich nicht nur die Anwaltschaft der besonderen Be-

deutung dieses Vertrauensverhältnisses versichern muss. Die Gewährung der rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen ist keineswegs selbstverständlich. Dabei stellen uns nicht nur die technischen Weiterentwicklungen, wie sie mit dem Begriff „e-justice“ umschrieben werden, vor Herausforderungen. Wichtig ist, dass es uns bei allen Unterschieden in Europa gleichwohl gelingt, den besonderen Wert der Verschwiegenheit auch in Zeiten übermächtigen Sicherheitsdenkens zu wahren. Gerade deshalb gibt die Ankündigung aus dem Bundesjustizministerium, die Zweiteilung unseres Berufsstandes im Hinblick auf den Vertrauensschutz aufzugeben, Anlass zur Freude. Diese Freude kann aber keineswegs vorbehaltlos sein, solange andere Berufsgruppen, wie Ärzte und Journalisten, noch ausgenommen sind.

Der internationale Austausch ist ein wichtiges Anliegen des Berliner Anwaltsvereins. Wir haben uns deshalb sehr gefreut, dass der Botschafter des Vereinigten Königreichs in Deutschland, Sir Michael, und der Botschafter der Republik Österreich, Dr. Scheide, unserer Einladung Folge geleistet haben und heute Abend unsere Gäste sind. Ich begrüße die Vertreter der berufsständischen Delegationen aus insgesamt 17 europäischen Ländern: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Schweiz, Serbien, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn.

Darüber hinaus freuen wir uns, dass wir den Vizepräsidenten der CCBE, eine Vertreterin der American Bar Association und den Director of International Relationship der Rechtsanwaltskammer Seoul im Rahmen unserer Konferenz begrüßen konnten. Ich wünsche Ihnen – ich wünsche uns – einen schönen festlichen Abend und würde mich sehr freuen, Sie nächstes Jahr wieder im Smoking und im Abendkleid begrüßen zu dürfen.

DANK

Für die großzügige Unterstützung der Internationalen Berliner Anwaltstage 2009 bedankt sich der Berliner Anwaltsverein bei den folgenden Sponsoren:



HDI-Gerling AG



Advocard Rechtsschutzversicherung AG



RA-Micro-Software GmbH



Deutsche Anwalts- und Notarversicherung



Das traditionelle Berliner Anwaltessen 2009 in Bildern

Fotos: Andreas Burkhardt



Thema



BAVintern



ANZEIGEN IN DEN

FACHTITELN

- ▶ Berliner Anwaltsblatt
- ▶ Verbandsnachrichten-Steuerberater
- ▶ Baukammer Berlin

...werden beachtet!

Empfehlen sie Ihren Mandanten die
Anzeigenwerbung in diesen Titeln



CB-VERLAG CARL BOLDT

Postfach 450207 · 12172 Berlin

Tel. (030) 833 7087 · Fax (030) 833 91 25

E-mail: cb-verlag@t-online.de · www.cb-verlag.de

Aufruf zur Beteiligung an der Pflichtverteidigerliste

Zum 01.01.2010 wird § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO in Kraft treten. Danach wird die Mitwirkung einer Verteidigerin/eines Verteidigers notwendig sein, wenn gegen einen Beschuldigten Untersuchungshaft nach den §§ 112, 112 a StPO oder einstweilige Unterbringung nach § 126 a oder § 275 a Abs. 5 StPO vollstreckt wird.

Nach § 141 Abs. 3 Satz 4 StPO n. F. wird die Verteidigerin/der Verteidiger in diesem Fall unverzüglich bestellt. Entschieden wird das nach § 126 oder § 275 a Abs. 5 StPO zuständige Gericht. Mit Befürwortung der Rechtsanwaltskammer Berlin wird die Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V. eine Liste von Kolleginnen und Kollegen führen, die sich bereit erklären, die entsprechenden

Verteidigungen zu übernehmen. Die Liste soll ab Januar 2010 den zuständigen Richterinnen und Richtern sowohl im Bereitschaftsgericht am Tempelhofer Damm als auch beim Amtsgericht Tiergarten in der Turmstr. 91 vorliegen, damit die Listen im Falle der Vollstreckung von Haftbefehlen denjenigen Beschuldigten, die noch keine Verteidigerin/keinen Verteidiger haben, ausgehändigt werden können mit der Aufforderung, eine Verteidigerin oder einen Verteidiger auszuwählen.

Für die Auswahl soll dem Beschuldigten eine angemessene Frist zur Verfügung stehen. Trifft er selbst keine Wahl, so kann die zuständige Richterin/der zuständige Richter eine Verteidigerin/einen Verteidiger anhand der Liste auswählen.

Die Vereinigung Berliner Strafverteidiger ruft alle interessierten Kolleginnen und Kollegen auf, der Vereinigung mitzuteilen, ob sie in die Liste aufgenommen werden wollen.

Neben dem Namen werden in die Liste die Kanzleianschrift, telefonische Erreichbarkeiten, etwaige Fachanwaltstitel und Tätigkeitsschwerpunkte aufgenommen. Es ist ferner beabsichtigt, die Liste über die Homepage der Strafverteidigervereinigung zu veröffentlichen. Die Liste soll ständig aktualisiert werden. Eingetragene Kolleginnen und Kollegen sind daher aufgeru-

fen, Änderungen bei den Angaben regelmäßig mitzuteilen.

Interessierte Verteidiger können zur Aufnahme in die Liste ein Fax mit den erforderlichen Angaben an die Vereinigung Berliner Strafverteidiger (Fax-Nr. 030 - 347 812 66) senden. Bei Rückfragen steht für den Vorstand Frau Rechtsanwältin Nicole Friedrich telefonisch unter 030/21 23 29 21 zur Verfügung.

RAin Nicole Friedrich

Fachanwälte bilden sich 27,7 Stunden pro Jahr fort

Fachanwälte bilden sich durchschnittlich 27,7 Stunden pro Jahr fort. Dies hat eine Untersuchung des Soldan Instituts für Anwaltmanagement zum Fortbildungsverhalten der deutschen Anwaltschaft ergeben. Eine gegenwärtig berufspolitisch diskutierte Ausweitung der Fortbildungspflicht würde nur eine Minderheit der Fachanwälte zu mehr Fortbildung zwingen – die meisten der mehr als 30.000 als Fachanwalt spezialisierten Rechtsanwälte bilden sich bereits heute deutlich umfassender fort als vom Gesetz verlangt.

Nur Fachanwälte trifft eine sanktionierte Pflicht zur regelmäßigen Fortbildung. Sie müssen sich nach § 15 FAO jährlich in einem Umfang von 10 Stunden fortbilden. Lediglich jeder achte Fachanwalt belässt es bei diesen Mindestanforderungen, die erfüllt sein müssen, um einen einmal verliehenen Fachanwaltstitel weiterhin führen zu dürfen. Mehr als 60 Prozent der Fachanwälte investieren mindestens 20 Stunden pro Jahr in ihre Fortbildung, fast 10 Prozent sogar mehr als 40 Stunden. Eine gegenwärtig diskutierte Erhöhung der Fortbildungsverpflichtung für Fachanwälte von zehn auf 15 Stunden pro Jahr wird rund ein Viertel der Fachanwälte zwingen, ihre Fortbildung zu intensivieren: 22,4 Prozent der befragten Fachanwälte bilden sich gegenwärtig weniger als 15 Stunden pro Jahr fort. Eine ebenfalls diskutierte Verdopplung der Fortbildungspflicht auf

Dolmetscher und Übersetzer	Tel 030 · 884 30 250 Fax 030 · 884 30 233	Mo-Fr 9 - 19 Uhr post@zaenker.de
-------------------------------	--	-------------------------------------

Norbert Zänker & Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

mindestens 20 Stunden würde 39 Prozent aller Fachanwälte zwingen, mehr Zeit auf ihre berufsbegleitende Weiterbildung zu verwenden.

Pressemitteilung des Soldan Instituts

Im Dschungel der Bürokratie

Das Grundgesetz gibt dem Staat hehre Ziele vor. Das Rechtsstaatsprinzip ist dabei eine zentrale Staatszielbestimmung, die an die strikte Anwendung von Gesetz und Recht unter der Herrschaft der Grundrechte mahnt. Dies ist die oberste Vorgabe an die Behörden, also unsere wuchernde Bürokratie. Den Bürokraten ist das oft gar nicht bewusst. Sie meinen, wenn sie Richtlinien befolgen, handeln sie bereits rechtsstaatlich. Das ist ein Irrtum, der oft von der Leitung (mit Leichtfertigkeit oder gar dolus eventualis) befördert wird.

In unserer alten/neuen Serie wollen wir auf solche bürokratischen Irrtümer hinweisen. Zuweilen sind dies Berichte aus Absurdistan. Wir nannten bei den früheren Beiträgen St. Bürokratius in der Republik Bürocratia als Urheber. Die Bürokratie, ob in Justiz, Finanzwesen, Ausländer- und Umweltrecht oder Arbeitslosen- und Sozialrecht ist mächtig, und das wird von den Behörden bewusst ausgespielt. Sie glauben sich auch noch im Recht, wenn ihre vermeintliche Rechtsanwendung in der Wirkung eben doch Unrecht hervorbringt. St. Bürokratius herrscht oft mit Behördenwillkür,

und der Bürger weiß nicht mehr aus noch ein. Es ist zuweilen die Herrschaft des Dschungels – ungewiss, überraschend, unerbittlich und ungerecht. Wer Beispiele für Behördenunsinn, Behördenwillkür, Behördenabsurditäten hat, sende sie uns zur Veröffentlichung unter unserem Titel "Im Dschungel der Bürokratie". Wir nehmen das uralte Thema mit einem Beitrag unseres Kollegen Gerhard Jungfer, dem aufrechten Streiter gegen St. Bürokratius in der Republik Bürocratia, wieder auf.

Dr. Eckart Yersin

Redaktionsleiter Berliner Anwaltsblatt

Nachrichten aus der Republik Bürocratia

Simplicius vertritt einen Handwerker. Einen Malermeister mit zwei Gesellen und zwei Lehrlingen. Der Malermeister bekommt einen großen Auftrag. Er soll die Schule in einem Westberliner Bezirk renovieren.

Der Malermeister tut alles, was er tun kann und er arbeitet mit Gesellen und Lehrlingen ein halbes Jahr daran, diese Schule grundzurenovieren. Andere Aufträge in dieser Zeit muss er ablehnen. Dann stellt er seine Rechnung.

Das Bezirksamt bezahlt ihn nicht. Es muss erst einmal ein Gutachten gemacht werden, ob die Arbeit gut war, es wird irgendein Sachverständiger geschickt, es dauert ewig und ewig und der Meister ist leider nun pleite. Er hat ein halbes Jahr lang gearbeitet und er hat kein Geld bekommen. Er kann nicht mal mehr die Sozialversicherungsbeiträge für seine zwei

Gesellen und seine beiden Lehrlinge bezahlen.

Also eröffnet die Staatsanwaltschaft Berlin ein Strafverfahren gegen ihn wegen der Entziehung der Sozialversicherungsbeiträge. Da das Bezirksamt immer noch nicht bezahlt, muss er Insolvenz anmelden. Er ist also insolvent und muss die Angestellten entlassen. Dann kommt das Strafverfahren gegen ihn. Die Staatsanwaltschaft steht auf dem Standpunkt, er sei als Unternehmer verpflichtet, die Sozialversicherungsbeiträge abzuführen und als Simplicius entgegenhält, das dasselbe Land Berlin, welches ihn angeklagt habe, ja doch ihm gegenüber in der Schuld sei, sagte der Staatsanwalt: „Das interessiert mich überhaupt nicht. Ich habe mich an das Gesetz zu halten und das Gesetz sagt, wenn jemand nicht Sozialversicherungsbeiträge bezahlt, dann wird er bestraft.“

Wir sitzen da in diesem kleinen Amtsgericht Tiergarten in der Kirchstraße und ich rege mich tierisch auf. Der Richter ist am Ende auch etwas irritiert und schließlich wird das Strafverfahren eingestellt.

Simplicius fragt sich: 'Was ist das denn? Sie haben einen Mann beauftragt und der hat getreulich gearbeitet und anschließend haben sie ihn vernichtet. Das hat er nie mehr verwunden, es ist ja egal, dass das Strafverfahren schließlich eingestellt wurde. Es ist doch die Tatsache, dass hier ein Mann ist, der ein treuer Handwerker war und der von dem Staat, dem er diente, geschlachtet wurde.'

Gerhard Jungfer



Für einen perfekten Auftritt

Erstklassige Hemden & Blusen von Seidensticker

Markenqualität die man in jeder einzelnen Faser spürt.
Ausgesuchte Stoffe und exzellente Verarbeitung.
Erleben sie es selbst!

im Seidensticker Store Berlin Alexa Shopping Center
Grunerstraße 20, 10179 Berlin

oder bequem online shoppen: www.seidensticker.de

Exklusiv für die Leser
des Anwaltsblattes

10 € Rabatt
auf ihren Einkauf
ab 50 €



Gültig bis 31.01.2010

„Ein gerüttelt Maß an Empirie“

Interview mit RA Johannes Eisenberg
zu seiner Motivation keine Robe mehr tragen zu wollen

BAB: Herr Eisenberg, was bewegt Sie keine Robe mehr zu tragen?

Eisenberg: Sie ist nicht mehr durch eine staatliche Kleiderordnung vorgeschrieben. Mir ist das Tragen der Robe bei der Durchsetzung der mir anvertrauten Mandate nicht dienlich. Ich brauche sie einfach nicht. Es geht auch ohne Robe. Ich bin seit mehr als fünfundzwanzig Jahren Anwalt und verfüge über ein gerüttelt Maß an Empirie. Die Robe verschleiern für alle Beteiligten nur, dass ich als Anwalt im Gerichtssaal im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft oder den Gerichten keine Macht ausübe.

BAB: Ist das Tragen der Robe Ausdruck der Organstellung der Anwaltschaft und drückt sie Augenhöhe mit den übrigen Prozessbeteiligten aus?

Eisenberg: Es gibt keine Augenhöhe. Das Tragen der Robe verschleiern gerade die ungleichen Machtverhältnisse. Diesen falschen Schein will ich vermeiden. Gerichte und Staatsanwaltschaft haben Macht. Ich habe Argumente. Diese werden durch das Tragen der Robe nicht besser.

BAB: Hat das Nichttragen der Robe bei den Prozessbeteiligten Reaktionen ausgelöst?

Eisenberg: Ich habe bisher nur eine Reaktion erfahren. Der Richter einer großen Strafkammer war vorbereitet durch Anschreiben der Justizverwaltung und wies mich auf berufsrechtliche Normen hin, die angeblich das Tragen einer Robe vorschreiben. Ich habe diese Rechtsauffassung zurückgewiesen, und damit hatte es sich. Der Mann war fair und souverän, er ist auf die Frage nie mehr zurückgekommen. Möglicherweise hat er die Sache der Kammer gemeldet, das weiß ich nicht, weil ich eine Selbstanzeige erstattet habe. Im Übrigen haben die Richter der Zivilsenate des KG, die Richter der Zivil- und Strafkammern des LG sowie die Strafrichter und Schöffengerichte, bei denen ich im

letzten halben Jahr aufgetreten bin, überhaupt keine Reaktion gezeigt. Ich hatte den Eindruck, es ist ihnen schlicht egal. Der Sache der Mandanten hat es auch nicht geschadet.

BAB: Es wird aber auch Kolleginnen und Kollegen geben, die auf das Tragen der Robe nicht verzichten wollen. Wie stehen Sie dazu?

Eisenberg: Ich respektiere diesen Wunsch. Da mag jeder nach seiner eigenen Façon selig werden.

BAB: Welche Reaktion haben Sie von Seiten der Rechtsanwaltskammer erfahren?

Eisenberg: Ich war überrascht. Ich ging davon aus, dass die Kammer als Selbstorganisation der Anwaltschaft und im Vorstand besetzt mit einer großen Zahl anwaltlicher Rechtsanwender dazu sofort eine klare Haltung einnehmen und verlautbaren würde, nämlich:

- Nach dem Wegfall staatlichen Zwangs gibt es keine Übung, Roben zu tragen (weil sich diese Übung erst entwickeln muss).
- Nach Art 12 GG steht es einer Anwaltskammer nicht zu, Berufsausübungsregeln hinsichtlich des Vestiments seiner Zwangsmitglieder zu treffen, weil diese nicht erforderlich sind für eine ordnungsgemäße Rechtspflege und die Beteiligung der Anwaltschaft.
- Ohne Regelung des Gesetzgebers geht es wegen der Grundrechtsrelevanz ohnehin nicht.

Stattdessen überraschte mich die Kammer nur zwei Tage nach meinem ersten Auftritt ohne Robe mit einer über die Presse lancierten öffentlichen Mitteilung eines angeblichen Vorstandsbeschlusses, nach dem das Tragen einer Robe weiterhin Berufspflicht sei, weil es der örtlichen Übung entspräche. Auf meinen sofortigen Widerspruch und die Mitteilung, dass ich mich dieser Auffassung

nicht unterwerfe, und der darin enthaltenen Ankündigung fortgesetzt dem "Beschluss" des Vorstands zuwiderhandelnden Verhaltens (was im Falle der Ernsthaftigkeit des "Vorstandsbeschlusses" sogleich eine Reaktion des Kammervorstands nach sich ziehen hätte müssen) schwieg der Vorstand vier lange Monate. Mitte Oktober sickerte durch, dass der Vorstand die Haltlosigkeit seines Beschlusses erkannt hat. Offiziell mitgeteilt wurde mir das nicht. Das führte dazu, dass in einem Zivilprozess, den ich wegen einer Bildrechtsverletzung gegen die „Bild“-Zeitung führte, diese mir noch am 20. Oktober 2009 vorwarf, fortgesetzt gegen Berufsrecht zu verstoßen.

Für mich hatte die Kammer eine Bringschuld, ihre Zweifel an dem überstürzten Beschluss, den sie sofort öffentlich gemacht hatte, ebenfalls sofort offen zu legen, sobald diese entstanden waren, und zunächst den veröffentlichen Beschluss zur Robentragungspflicht aus dem Juli 2009 außer Vollzug zu setzen. Dagegen hat die Kammer verstoßen, sie hat damit letztlich die Herausbildung einer Übung zusätzlich erschwert und mich, der ich die Freiheit von staatlicher

Anmerkung der Rechtsanwaltskammer Berlin:

Wir haben Verständnis dafür, dass sich Herr Kollege Eisenberg eine schnelle Entscheidung entsprechend der von ihm vertretenen Auffassung gewünscht hätte. Da das Thema Robe jedoch nicht nur in der Anwaltschaft, sondern auch im Vorstand der Rechtsanwaltskammer kontrovers diskutiert wurde, hat sich der Entscheidungsprozess - wie dies in demokratisch und ehrenamtlich arbeitenden Gremien häufiger der Fall ist - über einen längeren Zeitraum hingezogen. Dies war Herrn Kollegen Eisenberg auch bekannt. Der Beschluss der Rechtsanwaltskammer zur Robe findet sich im Kammerton in diesem Heft auf Seite 458. Er wurde Herrn Kollegen Eisenberg unverzüglich nach Beschlussfassung zugänglich gemacht.

Kleiderordnung für mich in Anspruch genommen habe, über Monate außerhalb des Berufsrechts gestellt. Für eine aus Zwangsmitgliedern gebildete selbstorganisierende Körperschaft, die auch die Berufsaufsicht ausübt, und deren Vorstandsmitglieder ausnahmslos praktizierende Anwälte sind, ist das ein Armutszeugnis. Denn die Zweifel waren vom

ersten Tag der überstürzten Beschlussfassung zur Robentragungspflicht im Vorstand massiv vorhanden und sind auch massiv geltend gemacht worden.

BAB: Herr Eisenberg, ich danke Ihnen für dieses Gespräch.

*Das Interview führte Redaktionsmitglied
RA Gregor Samimi*

in Anspruch nehmen müssen. Das gilt genauso für deutsche Anwälte, die im Interesse ihrer Kunden auf dem indischen Markt auf Partnerschaften mit dortigen Rechtsanwälten angewiesen sind. Weil in Indien auch in den nächsten Jahren noch keine Zulassungsfreiheit für ausländische Rechtsberater zu erwarten ist, sind strategische Partnerschaften zwischen heimischen und indischen Kanzleien für ausländische Investoren unumgänglich.

Die Konferenz „Recht in Indien“ beschäftigt sich unter anderem mit diesen Problemstellungen. Die Veranstalter konnten bereits führende Rechtsanwaltskanzleien und Berater aus Indien als Partner gewinnen, die in rechtlichen Grundfragen kompetent beraten, aber auch über aktuelle Neuerungen des indischen Rechts informieren.

Als Publikation wird die Konferenz von der neuesten Auflage des Wirtschaftsjahrbuches Business Guide Germany India 2010 begleitet. Ein detailliertes, vorläufiges Programm der Investitionskonferenz kann unter www.wegweiser.de/downloads/Recht_in_Indien.pdf heruntergeladen werden. Weitere Informationen und Ansprechpartner sind unter www.wegweiser.de zu finden.

*Mahesh Bhatler,
Wegweiser GmbH Berlin*

Investitionskonferenz „Recht in Indien“ am 28. Januar 2010 in Berlin

Am 28. Januar 2010 findet im Berliner Hotel de Rome die deutsch-indische Investitionskonferenz „Recht in Indien“ statt. Ziel des Gipfels ist es, Investoren aus Deutschland in Rechtsfragen rund um ein Engagement in Indien zu unterstützen und rechtliche Rahmenbedingungen in Indien zu erläutern.

Indien zählt zu den weltweit am schnellsten wachsenden Märkten, Experten prognostizieren auch für das Krisenjahr 2009 ein Wirtschaftswachstum von über sechs Prozent. Die EU als Indiens wichtigster Handelspartner erreicht schon heute ein Exportvolumen im Umfang von rund dreißig Milliarden Euro, das Importvolumen aus Indien wird mit 29,44 Milliarden Euro beziffert. Wie aus einem aktuellem Bericht des Europäi-

schen Parlaments hervorgeht, wird in Straßburg der Abschluss des europäisch-indischen Freihandelsabkommens für Ende 2010 angestrebt. Nach Schätzungen der Federation of Indian Chambers of Commerce and Industry (FICCI) könnte ein erfolgreicher Abschluss des Abkommens zu einer Verzehnfachung des bilateralen Handelsvolumen bis 2015 führen.

Dies birgt enorme Chancen auch für deutsche Investoren. Doch gerade in den erforderlichen Rechtsangelegenheiten gibt es einige Besonderheiten zu beachten: Ausländische Rechtsanwälte werden von der indischen Regierung grundsätzlich nicht zugelassen, weshalb alle ausländischen Investoren Dienstleistungen von indischen Rechtsanwälten

RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin
Tel: 030/ 20 64 80 22
Fax: 030/ 20 64 81 66

ra-micro@schucklies.de
www.ra-micro-mitte.de

**Wir wünschen ein frohes Weihnachtsfest
und ein glückliches, erfolgreiches
Neues Jahr!**



Ihr Michael Schucklies

**Auch 2010 ist die
RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
für Sie da !**

**ra-micro 7 und ra dictanet 7
Vorführungen für Interessenten**
Gern vereinbaren wir einen Termin mit Ihnen.

RA-MICRO für Berufseinsteiger
INFO-TAG 13. Januar 2010 ab 16:00 Uhr

**Nutzen Sie RA-MICRO
1 Jahr kostenlos !! ***
* Mindestlaufzeit 36 Monate

DASD
DEUTSCHER ANWÄLTE UND RECHTSBERATER VERBAND
www.anwaltverband.de

9. Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften

Verschwiegenheit der Rechtsanwälte, Geheimnisschutz und e-Justice

Dr. Astrid Auer-Reinsdorff

Am 06.11.2009 diskutierten 57 Vertreter der Anwaltschaft aus 21 Staaten im Senatssaal der Berliner Humboldt-Universität¹ über die Wahrung der anwaltlichen Verschwiegenheit sowie des Geheimnisschutzes im Rahmen der elektronischen Kommunikation im Mandat.

Der Staatssekretär der Berliner Senatsverwaltung für Justiz *Hasso Lieber* eröffnete die Diskussion mit einer optimistischen Perspektive auf die Anwendungen der deutschen E-Justiz. Für Berlin hätte zum Jahreswechsel die breite Einführung des Elektronischen Gerichtspostfaches (EGVP)² zu allen Berliner Gerichten und Strafverfolgungsbehörden angestanden.³ Die elektronische Akte mit Einführung der Software-Lösung



Staatssekretär Hasso Lieber



Jose Maria Davo Fernandez,
Vizepräsident CCBE und designierter
CCBE-Präsident



Dr. Astrid Auer-Reinsdorff

„Modesta“ stoppte Staatssekretär Lieber kurz nach der Konferenz wegen Qualitäts- und Termenschwierigkeiten des Herstellers. Berlin wird sich einem Verbund von bislang sechs Bundesländern anschließen. Es bleibt abzuwarten, ob zukünftig der Gerichtsbriefkasten⁴ eine bundesländerübergreifende Lösung sein wird.

Anknüpfend an die Einführung durch Rechtsanwalt *Christian Christiani*, Geschäftsführer des Berliner Anwaltsvereins, konzentrierten sich die Redebeiträge auf die Frage, wie es um die Vertraulichkeit im Mandatsverhältnis beim Einsatz elektronischer Kommunikation bestellt ist. Der spanische Vertreter

1 Zugleich zu Gast beim Institut für Anwaltsrecht der Humboldt-Universität zu Berlin, <http://ifa.rewi.hu-berlin.de/>.

2 <http://www.egvp.de/>.

3 Vgl. Grußwort zur Xinnovations 2009, Berlin, http://www.xinnovations.de/tl_files/doc/download/Dienstag,%2023.09.2008/E-Justice/Grusswort_Lieber.pdf.

4 Vgl. <http://www.morgenpost.de/berlin/article1208389/Elektronische-Akte-wird-zur-Millionenpanne.html>.

5 <http://www.gerichtsbriefkasten.de/>, <http://www.gerichtsbriefkasten.de/downloads/main/Kurzanleitung.pdf>.



Christian Christiani, BAV-Geschäftsführer



BAV-Vorstandsmitglied Thomas Krümmel



Dr. Wolfgang Leitner, Rechtsanwalt,
Österreich

BAVintern



ter⁵ und die französische Vertreterin⁶ stellten dar, dass sich in ihren Ländern die Rechtsanwaltskammern entschieden hätten, den Anwälten Netze⁷ bereitzustellen, welche eine verschlüsselte und abgekapselte Kommunikation mit Gerichten und Mandanten zulässt. Insbesondere der finnische und der britische Vertreter betonten, dass für die Anwälte ein Fernbleiben aus elektroni-



Kim Sung Man, Seoul Bar Association



Barbara Dohmann, QC Chairman of the European Committee of the Commercial Bar Association England (COMBAR)



Soren Jenstrup, Präsident der Danish Bar & Law Society

schon Kommunikationsnetzen nicht in Betracht käme.⁸ Auch für Deutschland⁹ und Österreich¹⁰ ist dies die Realität, um einen mandantenorientierten und zeitgemäßen Informationsaustausch zu ermöglichen.

Für die Vertreter aus Polen¹¹ und Rumänien¹² stand dies - in der täglichen Praxis - ebenfalls außer Frage. Die Entwicklungen der E-Justiz werden dort aber kritisch gesehen, da auf einer Plattform, welche der Staat bereitstellt, technisch



Salli Anne Swartz, Vice Chair, American Bar Association/Section of International Law



Michael Patchett-Joyce Co-Chair of the European and International Committee of the Bar Council of England and Wales; Member of the Executive Committee of COMBAR

alles von der öffentlichen Hand einsehbar wäre. Dies würde die Anwaltschaft in einen unauflösbaren Konflikt bringen, da die Vertraulichkeit vom Anwalt nicht sichergestellt werden kann. Der Anwalt müsse dem Staat uneingeschränktes Vertrauen entgegenbringen. Im dortigen Recht ist generell - unabhängig vom Kommunikationsmedium - nach wie vor ein Widerspruch zwischen der berufs-

6 Jose Maria Davo Fernandez, zugleich CCBE First Vice President.

7 Sylviane Baker, Beauftragte für europäische und internationale Angelegenheiten beim Conseil National des Barreaux.

8 So auch in Portugal.

9 „We can't fight the internet.“

10 Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Vorsitzende davit.de, Vorstandsmitglied des DeutschenAnwaltVereins.

11 Dr. Wolfgang Leitner.

12 Robert Malecki, Chairman of the International Relations Commission of the Warsaw Bar Council.



Robert Malecki, Chairman of the International Relations Commission of the Warsaw Bar Council

rechtlichen Verschwiegenheit und der Aussagepflicht des Anwalts gegeben.

Eine aus europäischer Sicht ganz andere Perspektive zeigte die Vertreterin aus den USA¹³ auf. Der europäische Datenschutzansatz ist dort unbekannt. Der beherrschende Grundsatz ist Transparenz. Dies bedeutet einmal, dass sämtliche Eingaben, Urteile etc. aus den Gerichtsverfahren öffentlich abrufbar sind. Nicht nur die mündliche Verhandlung ist öffentlich, sondern das gesamte jeweilige Verfahren.¹⁴ Ganz generell werden zugunsten der Informationsmöglichkeiten dort der Handel mit Daten sowie die Risiken von Identitätsklau in Kauf genommen.

Allen Staaten und Erfahrungen der Kollegen aus der Praxis gemeinsam war das Suchen nach verbindlichen Rahmenbedingungen, welche den Anwälten Hilfe im Umgang mit den modernen Kommunikationsmedien ist. Auch offline ist der Anwalt nicht vor dem Diebstahl durch Einbruch in seine Kanzlei etc. gefeit. Er sucht den Vorwurf zu vermeiden,



Dr. Hubert F. Kinz, Vorstandsmitglied DACH Europäische Anwaltsvereinigung e.V.

nicht alle technisch erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen zu haben, um den Zugriff auf seine Daten und/oder die Mandantenkommunikation zu verhindern. Der CCBE hat in den Jahren 2007 und 2008 Richtlinien zu *Electronic Communication and the Internet*¹⁵, *Elec-*



Uwe Freyschmidt, Stellvertretender BAV-Vorsitzender

*tronic Signatures*¹⁶ und *Electronic ID-Cards*¹⁷ herausgegeben. Der Wunsch der Teilnehmer ging dahin, laufend aktualisierte internationale Standards zu schaffen, um grenzüberschreitend tätigen Anwälten eine hinreichende Gewissheit über den korrekten Einsatz der Internet- und Telekommunikations-Hilfsmittel zu geben.

Die Autorin ist Rechtsanwältin in Berlin, Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft DAVIT und Mitglied im Vorstand des DAV



¹³ Ion Mogos, Member of the Council, National Bar Association of Romanian Bar.

¹⁴ Salli Anne Swartz, Vice Chair, American Bar Association / Section of International Law.

¹⁵ Vgl. "Der gläserne Gegner – Onlinerecherchen in den USA", Christian Stommel, Anwalt 12/2002.

¹⁶ http://www.ccbe.org/fileadmin/user_upload/NTCdocument/EN_CCBE_Guidance_ele1_1231836053.pdf.

¹⁷ http://www.ccbe.org/fileadmin/user_upload/NTCdocument/en_it_law_guidelines1_1182246466.pdf.

¹⁸ http://www.ccbe.org/fileadmin/user_upload/NTCdocument/en_guidelines_framework1_1192450932.pdf

Werden auch Sie Mitglied im Berliner Anwaltsverein e.V. !!

Nähere Informationen unter Telefon (030) 251 38 46

www.berliner-anwaltsverein.de

Neue Website des Berliner Anwaltsvereins

Der Berliner Anwaltsverein hat eine neue Website unter der alten Adresse www.berliner-anwaltsverein.de. Wie

bisher stehen Ihnen hier die Termine des Berliner Anwaltsvereins, der Arbeitskreise, Informationen zum Verein, seinen Jugendprojekten und seinen Kooperationspartnern zur Verfügung - und last but not least - ein Archiv sämtlicher Ausgaben des Berliner Anwaltsblatts seit 2004.



RA Stefan Heinrichs

Neu sind unter anderem: die Integration der Anwaltsuche in die Website, die Möglichkeit zu Kommentaren, RSS-Feeds, und nicht zuletzt die ständig aktualisierten redaktionellen Beiträge - Entscheidungen,

Veranstaltungsberichte, Nachrichten aus der Berliner Justiz und vieles mehr. Rechtsanwalt Stefan Heinrichs betreut

den redaktionellen Teil der Website, deren RSS-Feed gleichzeitig den Nachfolger des BAV-Newsletters bildet. Ihre Kommentare, Urteile und Diskussionsbeiträge sind herzlich willkommen!

*Christian Christiani,
Geschäftsführer des BAV*



Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins Anmeldungen: service@berliner-anwaltsverein.de

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Mittwoch, 20.01.2010 18.30 - 20.30 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, EG Anmeldung: per E-Mail an: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de		Arbeitskreis Strafrecht Organisatorische Planung: Themen und Referenten für den AK Strafrecht im Jahr 2010 ab 20:30 Uhr gemeinsamer Ausklang des Abends im „Ännchen von Tharau“, Rolandufer 6, 10179 Berlin

Alle aktuellen Veranstaltungstermine des Berliner Anwaltsvereins e.V. finden Sie stets auf unserer neuen Website.

Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.
Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de; Tel. (030) 251 38 46; Fax (030) 251 32 63

RAK |
Rechtsanwaltskammer
Berlin

Kammerversammlung am 3. März 2010

Die jährliche Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Berlin findet am **Mittwoch, 03.03.2010, ab 15 Uhr im Haus der Kulturen der Welt**, John-Foster-Dulles-Allee 10, 10557 Berlin, wieder mit anschließendem Empfang statt.

Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, Axel C. Filges, wird auf der Kammerversammlung in einem Vortrag über die Arbeit der BRAK berichten.

Alle Kammermitglieder sind herzlich eingeladen. Die genaue Tagesordnung steht im nächsten Kammerton. Am Haus der Kulturen der Welt stehen Parkplätze nicht zur Verfügung.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin
Tel. 306 931 - 0 Fax: 306 931 -99
www.rak-berlin.de
E-Mail: info@rak-berlin.de

Der **Newsletter der RAK Berlin** (z.Zt. 3.175 Abonnenten) wird einmal im Monat versandt und kann kostenlos abonniert werden unter

www.rak-berlin.de unter
[Aktuelles/Newsletter](#).

TOP im

...Vorstand am 11. November 2009

Verzicht auf Robe wird vorläufig nicht geahndet

Der Gesamtvorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hat sich erneut mit der Frage des Robetragens der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vor Berliner Gerichten befasst.

Nachdem die Berliner Senatsverwaltung für Justiz die Anwaltschaft am 23. März 2009 aus der Allgemeinverfügung über die Amtstracht der Berliner Rechtspflegeorgane mit Wirkung ab 1. April 2009 herausgenommen hatte, hat nunmehr auch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales mit Allgemeinverfügung vom 7. August 2009 für die arbeitsgerichtlichen Rechtspflegeorgane mit Wirkung ab 1. September 2009 die staatliche Anordnung zum Tragen einer Amtstracht für Rechtsanwälte aufgehoben.

Die nach wie vor bestehende Regelung in § 20 der Berufsordnung (BORA) lautet: „Der Rechtsanwalt trägt vor Gericht als Berufstracht die Robe, soweit das üblich ist. Eine Berufspflicht zum Erscheinen in Robe besteht beim Amtsgericht in Zivilsachen nicht“.

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Anwaltschaft zum Tragen einer Robe ist der Vorstand zu folgender Auffassung gelangt:

Das Recht des Anwalts, vor Gericht eine Robe zu tragen, unterstreicht seine Stellung als Organ der Rechtspflege, auch in Abgrenzung zu anderen Rechtsdienstleistern und ist ein Privileg der Anwaltschaft. Die Pflicht des Anwalts zum Tragen einer Robe richtet sich nach der Üblichkeit im Sinne des § 20 BORA.

Die tatsächliche Handhabung des Tragens einer Robe durch die Anwaltschaft vor den Gerichten des Landes Berlin bedarf insbesondere nach Wegfall der

vorgenannten staatlichen Regelungen der Evaluation. Das Ergebnis dieser Evaluierung wird im Berliner Anwaltsblatt veröffentlicht. Bis zur Veröffentlichung dieses Ergebnisses wird der Vorstand das Auftreten von Anwältinnen und Anwälten vor Berliner Gerichten ohne Robe berufsrechtlich nicht ahnden.

RAK Berlin führt Liste für Informationsgespräche nach § 135 FamFG

Seit dem 1.9.09 kann das Familiengericht nach § 135 Abs.1 des neuen FamFG „anordnen, dass die Ehegatten einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung anhängiger Folgesachen bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen. Die Anordnung ist nicht selbständig anfechtbar und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar.“

Trotz Kritik an der staatlichen Zumutung, kostenlos arbeiten zu sollen, beschloss der Vorstand, eine Liste der daran interessierten Kolleginnen und Kollegen zu führen, um das Berufsfeld der Mediation nicht anderen Berufsgruppen zu überlassen.

Die Aufnahme in die Liste erfolgt durch schriftlichen Antrag an die Rechtsanwaltskammer. In der Liste werden die Kollegen mit Adresse, E-Mail, ggf. Homepage und den Zusatzqualifikationen Fachanwalt, Notar oder Mediator aufgeführt. Die Liste wird den zuständigen Gerichten in monatlich aktualisierter Form durch die RAK zur Verfügung gestellt.

Anmeldungen zur Liste bitte unter info@rak-berlin.de oder per Fax unter FAX 30 69 31 99).

„Der Einsatz hat sich gelohnt“

Untersuchungshaftvollzug ab 2010 erstmals gesetzlich geregelt

Interview mit Vizepräsidentin Anke Müller-Jacobsen

Kammerton: Bisher ist der Vollzug der U-Haft, von einer Generalklausel in der StPO abgesehen, im wesentlichen in einer bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift, der UVollZO geregelt. Warum jetzt ein Landesgesetz?

RAin Müller-Jacobsen: Infolge der Föderalismusreform regelt der Bund ab 1.1.10 in der StPO nur noch die gesetzlichen Voraussetzungen der Anordnung von Untersuchungshaft, also das „Ob“. Die Regelung des Vollzugs, also die näheren Einzelheiten des „Wie“, fällt in die Kompetenz der Länder. Damit hat auch das jahrzehntelange „Drücken“ um eine gesetzliche Regelung ein Ende.

Wird es jetzt eine Rechtszersplitterung geben? Hat Berlin die Chance für ein modernes Gesetz genutzt?

Es gab einen Musterentwurf vieler Länder, von dem Berlin – auch auf unser Drängen hin – in Einzelpunkten positiv abweicht.

Was ist gegenüber der jetzigen Regelung neu?

Die wichtigste Neuerung hat noch der Bund in § 140 I Nr.4 StPO geschaffen: Es wird keinen U-Gefangenen mehr geben, der unverteidigt ist. Denn nach der neuen Regelung ist die Mitwirkung eines Verteidigers stets notwendig, wenn und sobald gegen einen Beschuldigten Untersuchungshaft angeordnet ist und die Haft vollzogen wird. Das heißt, dem Beschuldigten muss unter diesen Voraussetzungen unverzüglich ein Pflichtverteidiger beigeordnet werden, sofern er keinen Wahlverteidiger hat. Nach unserer Überzeugung wird diese Regelung zu sachgerechteren Verfahren und zu kürzeren Haftzeiten führen. Wahrscheinlich trägt sie in vielen Fällen auch zur Verfahrensbeschleunigung bei.

Das Berliner Gesetz sieht außerdem auch im Vollzug deutlich verbesserte



Rechtsanwältin Anke Müller-Jacobsen ist auch Mitglied des Strafrechtsausschusses der BRAK
Foto: Hoffotografen Berlin

Anhörungs- und Beteiligungsrechte der Verteidigung vor.

Was wird sich im Vollzug ändern?

Das Landesgesetz hat die jetzt geltenden Besuchszeiten verdoppelt, für Erwachsene auf zwei, für junge Gefangene auf vier Stunden/Monat. Die Arbeitsentlohnung wird an die Strafhaft angekoppelt. Bedürftige U-Gefangene erhalten einen gesetzlichen Taschengeldanspruch.

Gibt es auch Verschlechterungen?

Das Gesetz überträgt die Entscheidung über besondere Sicherungs- oder Disziplinarmaßnahmen vom Richter auf die Anstalt. Wir hätten gern am Richtervorbehalt festgehalten. Aber der Umstand, dass jeder Gefangene einen Verteidiger hat und das Gesetz die Anstalt verpflichtet, den Vertei-

diger über die Anordnung solcher Maßnahmen zu unterrichten, ermöglicht immerhin eine sofortige richterliche Überprüfung.

An welchen Punkten konnte die Anwaltschaft Verbesserungen erreichen?

Neben der Verbesserung der Verteidigungsrechte haben wir erreicht, dass das Gesetz eine Gleichbehandlung sonstiger Rechtsanwälte und Notare mit den Verteidigern vorsieht. Im Unterschied zu den Regelungsvorschlägen im Referentenentwurf wird es beim Zugang und bei der Überwachung des persönlichen Gesprächs und des Schriftverkehrs keine „Zweiklassengesellschaft“ der Anwaltschaft geben. Jetzt kann auch die Mietrechts- oder Scheidungsanwältin des Gefangenen unüberwacht mit ihrem gefangenen Mandanten verkehren, für den die Unschuldsvermutung streitet. Eine noch im Senatsentwurf vorgesehene Pflicht der Anstalt, dem Gericht und der Staatsanwaltschaft alle Überwachungserkenntnisse mitzuteilen, die für das Strafverfahren von Be-



deutung sein könnten, wurde nach einer Anhörung vor dem Rechtsausschuss gestrichen.

Was hat die Kammer im Einzelnen gemacht?

Wir haben zunächst zum Referentenentwurf ausführlich schriftlich Stellung genommen. Auf dieser Grundlage haben wir in vielen Einzelgesprächen mit Abgeordneten, mit der Senatorin und mit Vertretern der Senatsverwaltung immer wieder unsere Argumente vorgetragen. Zudem haben wir eine Podiumsdiskussion durchgeführt, an der auch der Datenschutzbeauftragte und der Moabiter Anstaltsleiter teilgenommen haben. Der Einsatz hat sich gelohnt. Berlin bekommt ein besseres Gesetz als viele andere Bundesländer.

Wir haben dabei eng und gut mit der Vereinigung Berliner Strafverteidiger zusammengearbeitet. Die Vereinigung wird die Liste der Kolleginnen und Kollegen führen, die an der Pflichtverteidigung der U-Gefangenen interessiert sind.

Unterlassungserklärung

Herr Olaf Andreas Grünert hat sich gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet,

es zu unterlassen, als Rechtsanwalt aufzutreten, solange nicht die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfolgt ist.

3. Berliner Symposium zur Gerichtlichen Mediation

Zusammen mit dem Präsidenten des Landgerichts Berlin und der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) lädt die Rechtsanwaltskammer Berlin zum 3. Berliner Symposium zur Gerichtlichen Mediation am 21.01.2010 in die Räume des Deutschen Anwaltsinstituts e.V. in Berlin, Voltairestr.1, ein. Das vollständige Programm findet sich unter www.rak-berlin.de in *Aktuelles/Termine*. finden. Es wird um **Anmeldung bis zum 08.01.2010** gebeten. Die Teilnahmegebühr beträgt 45,- €.

RAK Berlin und RAK Köln erfolgreich gegen neues DEKRA-Zertifikat

Vorläufige Entscheidungen des LG Berlin und des LG Köln

Mit Beschluss vom 19.11.2009 (Az.: 16 O 479/09) hat das Landgericht Berlin durch einstweilige Verfügung untersagt, das DEKRA-Logo im Zusammenhang mit dem Hinweis, von der DEKRA zertifizierter Anwalt auf einem bestimmten Rechtsgebiet zu sein, zu vergeben und Werbeschreiben zu versenden, mit denen die Zertifizierung und auf deren Erlangung gerichtete Fortbildungsveranstaltungen beworben werden. Das Gericht hat dem Antrag der Rechtsanwaltskammer Berlin in vollem Umfang stattgegeben.

Das Landgericht sah in der Verwendung des Logos eine Irreführung der betroffenen rechtssuchenden Verkehrskreise gem. § 5 Abs.1 Nr. 3 UWG, weil diese davon ausgingen, dass die Zertifizierung aufgrund der Prüfung durch einen neutralen Dritten aufgrund eines staatlichen Verfahrens verliehen werde und daher einem staatlicherseits vorgegebenen Standard entspräche. Denn dem Verkehr „ist die DEKRA aus ihrer Verlei-

hung von KfZ-Siegeln bekannt, wo sie als staatliche Beliehene prüft, ob bestimmte staatlicherseits vorgegebene Prüfkriterien erfüllt sind“.

Das Landgericht hält die Erwartungen, die der Verkehr angesichts der bisher bekannten Aufgabe der DEKRA hat, für sehr weitgehend und legt damit möglicherweise noch strengere Maßstäbe an als das LG Köln, das mit Urteil vom 26.11.2009 (Az.: 31 O 607/09) die einstweilige Verfügung vom 13.10.2009 im DEKRA-Verfahren in Köln bestätigt hat.

Das Landgericht Köln hat die Gründe aus dem Gerichtsverfahren zum 1. DEKRA-Zertifikat wieder aufgegriffen und festgehalten, dass die Prüfkriterien für die Erlangung des DEKRA-Zertifikats nicht objektiv und nicht unter Beteiligung von Fachkreisen erstellt worden seien. Auch in den inzwischen eingerichteten Zertifizierungsausschüssen fehle es an einer breit angelegten Beteiligung der Fachkreise.

Beschlüsse der Satzungsversammlung

Am 6. und 7.11.2009 hat in Berlin die 4. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer getagt und u.a. folgende Beschlüsse gefasst:

1. § 6 Abs. 2 Satz 2 BORA erhält folgende Fassung:

„Hinweise auf Mandate und Mandanten sind nur zulässig, soweit der Mandant ausdrücklich eingewilligt hat.“

2. § 10 Absatz 3 BORA wird als neuer § 10 Absatz 1 BORA wie folgt gefasst:

„Der Rechtsanwalt hat auf Briefbögen seine Kanzleianschrift anzugeben.“

Werden mehrere Kanzleien, eine oder mehrere Zweigstellen unterhalten, so ist für jeden auf den Briefbögen Genannten

seine Kanzleianschrift (§ 31 BRAO) anzugeben.“

3. In § 23 BORA werden die Worte „und Fremdgelder“ gestrichen.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung müssen nun zunächst vom Bundesministerium der Justiz geprüft und anschließend in den BRAK-Mitteilungen veröffentlicht werden. Mit dem Inkrafttreten ist nicht vor dem 01.05.2010 zu rechnen.

Weiterhin hat sich die Satzungsversammlung mit dem Normenscreening befasst. Ziel ist die Überprüfung der berufsrechtlichen Satzungsnormen (BORA und FAO) auf ihre Vereinbarkeit mit europarechtlichen Vorgaben. Es wurde festgestellt, dass bei einzelnen Vorschriften Änderungsbedarf besteht.

Ein Anwalt von Rang: Dr. Kurt Wergin

2. Teil: Die unmittelbare Nachkriegszeit – Dr. Kurt Wergin als Richter

Von Vizepräsident Dr. Marcus Mollnau

Im ersten Teil wurde bereits auf die Notwendigkeit zum Aufbau eines erneuerten Justizwesens nach dem 2. Weltkrieg hingewiesen. Fand eine solche Justiz aber in der Gesellschaft eine allgemeine Akzeptanz? Das war nicht durchgängig der Fall. Das belegen soziologische Untersuchungen, über die Anfang der 1990er Jahre berichtet wurde.¹

Der Aufbau einer erneuerten Justiz war jedoch integraler Bestandteil der Demokratisierung der gesellschaftlichen Verhältnisse im Nachkriegsdeutschland. In der Realität waren indessen die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen die Demokratisierung in den Besatzungszonen in Angriff genommen wurde, verschieden. Das wurde in dem Maße unübersehbar, je deutlicher die Besatzungsmächte bestrebt waren, ihre heimischen Gesellschafts- und Politikmodelle auf Deutschland zu übertragen. Zudem gingen die Alliierten von unterschiedlichen, teilweise gegensätzlichen theoretischen und ideologischen Prämissen bei der Ursachen- und Folgenanalyse des Nationalsozialismus aus. Während die sowjetische Seite die Hitlerdiktatur ökonomisch erklärte, machten die Westmächte auch sozialpsychologische Faktoren verantwortlich. Diesen Befund und seine Folgen bekam die Vier-Sektoren-Stadt Berlin gewissermaßen hautnah zu spüren.

Im Verhältnis zu anderen Teilen Deutschlands nahm das in Berlin etablierte Besatzungsregime eine Sonderstellung ein. Im Justizwesen fand dies seinen institutionellen Ausdruck in der Kompetenz und Funktion des Rechtskomitees der Alliierten Kommandantur, die nach einer Übereinkunft der vier Be-



Rechtsanwalt Dr. Marcus Mollnau ist seit März 2009 Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Berlin. Foto: Ehrig

satzungsmächte vom 5.6.1945 gebildet worden war. Als eine seiner ersten Aufgaben betrachtete dieses Komitee die Säuberung der Gerichte von belastetem Personal und die Einsetzung von unbelasteten Juristen als Richter und Staatsanwälte.

Vom Anwalt...

Wergin, der am 3.7.1945 vorläufig als Rechtsanwalt beim Stadtgericht und bei allen Amtsgerichten in Berlin zugelassen worden war², wurde 12 Tage später vom Rechtskomitee der Alliierten Kommandantur in das Amt des Präsidenten der Gerichte im Britischen Sektor berufen.

...zum Vizepräsidenten des KG

Ein viertel Jahr später, am 15. Oktober, bestellte ihn dieselbe Behörde als Vizepräsident des Kammergerichts. Dieser rasche Übergang von der Anwaltschaft in die Richterschaft markierte den prioritären Stellenwert, den die Alliierten dem Aufbau einer funktionsfähigen Gerichtsbarkeit in der einstigen Reichshauptstadt beimaßen.

Seine Nachkriegskarriere verdankte W. seiner fachlichen Kompetenz sowie seiner beruflichen und politischen Biografie, über die sich die Justizoffiziere des Rechtskomitees mit Hilfe einer subtilen Fragetechnik ein Bild gemacht hatten. Dabei spielten adressatenspezifische Fragebögen, deren Feinstruktur ein ziemlich genaues Abbild des Lebenslaufes des Befragten sowie dessen Haltung zur Ideologie der Nazis und deren Diktatur zu geben versprach, eine große Rolle.³ Die Detailliertheit der Fragestellungen war, verglichen mit anderen personalpolitischen Bewertungsinstrumenten in der Nachkriegszeit, bemerkenswert. So beispielsweise, wenn der Fragebogenausfüller die Frage beantworten musste, welche politische Partei er in der Novemberwahl 1932 gewählt hatte.

Für den Neuaufbau des Berliner Gerichtswesens von Bedeutung ist ein Positionspapier, das der Berliner Stadtgerichtspräsident mit Datum vom 1.8.1945 dem Rechtskomitee der Alliierten Kommandantur zuleitete.⁴ Unter der Überschrift „Denkschrift zur Fundierung eines einheitlichen Gerichtswesens in Berlin“ werden in dem von Arthur Kanger⁵ und seinem Stellvertreter Greffin unterschriebenen Papier justizpolitische Organisations- und Strukturprobleme

³ Zu den verschiedenen Fragebogenvarianten siehe Landesarchiv Berlin (LAB), 13 Rep. 068 Nr. 3926 sowie Bundesarchiv Berlin (BAB), DP1 VA 813.

⁴ BAB DP1 VA 7675, Band 1, Bl. 1-12. Die nachfolgenden Angaben sind diesem Dokument entnommen bzw. stützen sich darauf.

⁵ Prof. Arthur Kanger kam aus dem Baltikum, sprach perfekt Russisch und hatte vor seiner Berufung als Gerichtspräsident kurzzeitig als Dolmetscher für die sowjetischen Truppen in Berlin gearbeitet. 1946 wechselte er in die Deutsche Zentralverwaltung für Justiz, die in der Dorotheenstraße im sowjetischen Sektor ihren Sitz hatte. Nach 1949 ging er als Gründungsdirektor des Instituts für Kriminalistik an die Juristische Fakultät der Humboldt-Universität, wo er bis zu seiner Emeritierung Mitte der 1950er Jahre lehrte.

¹ Erwin K. Scheuch, Der Umbruch nach 1945 im Spiegel der Umfragen, in: Uta Gerhardt/Ekkehard Mordmann (Hg.), Gesellschaftlicher Umbruch 1945-1990, München 1992, S. 9-25.

² Zulassungsbescheid des Präsidenten des Stadtgerichts zu Berlin, unterzeichnet vom Vizepräsidenten Greffin, Archiv RAK Berlin.

erörtert, die den Gerichtsaufbau, die Rechtsanwälte und deren Berufsorganisation betrafen. Nachdem die „Denkschrift“ die Gesichtspunkte nannte, die es nach der Kapitulation angezeigt erschienen ließen, eine Rechtsprechung mit einer vereinfachten Gerichtsstruktur⁶ einzuführen, hielten die Autoren der „Denkschrift“ jetzt die Zeit für gekommen, das Gerichtssystem zu erweitern.

Das bedeutete, zwischen den Amtsgerichten und dem Stadtgericht wieder ein Landgericht⁷ zu installieren. Darüber hinaus sollten die Benennungen der Gerichte in Berlin jener in den übrigen deutschen Gebieten benutzten angeglichen werden. Das damals höchste Berliner Gericht, das Stadtgericht, sollte dann als „Oberlandesgericht“ bezeichnet werden.⁸ Nachdem die Funktion der einzelnen Gerichte und die Kontrollkompetenz der Besatzungsmächte detailliert formuliert wurden, umriss eine Über-

6 Die vor 1945 existierende Gerichtsorganisation in Berlin mit mehreren Amtsgerichten, dem Landgericht sowie dem Kammergericht wurde durch die Alliierten ab dem 01.06.1945 durch einen zweigliedrigen Aufbau ersetzt, bei dem das Landgericht wegfiel und anstelle des Kammergerichts das „Stadtgericht“ als höchstes Berliner Gericht installiert wurde.

7 Wurde in der Denkschrift noch angeregt, das LG entsprechend den damals bestehenden drei Besatzungssektoren zu strukturieren und durch drei, von den Besatzungsmächten Russland, Großbritannien und USA ernannten Präsidenten leiten zu lassen, änderte sich dies bereits wenige Tage später, als in der Argentinischen Allee ein „Landgericht II“ des amerikanischen Sektors von Berlin gebildet wurde. Besorgt um die Einheit der Berliner Rechtspflege reagierte Kanger, indem er die Bildung eines „den gesamten Stadtbezirk Berlin erfassenden“ Landgerichts und die Auflösung des Separatgerichts in der Argentinischen Allee forderte. Vgl. Ergänzung zur Denkschrift vom 18.8.1945, BAB DP1 VA7675, Band 1, Bl. 13.

8 Bevorzugten die Alliierten zuerst die Bezeichnung „Oberlandesgericht“, war dann jedoch der Kampf um die Fortführung der traditionellen Bezeichnung „Kammergericht“ erfolgreich. Nachdem Dr. Siegfried Loewenthal, erster Nachkriegspräsident des Landgerichts und zuvor kurzzeitig Vizepräsident des Kammergerichts, den Amerikanern die „Story“ von der Auseinandersetzung des Wind-Müllers aus Sanssouci mit dem preußischen König erzählte („Ja, wenn es das Kammergericht nicht gäbe“), soll ein Texanischer Gerichtsoffizier kurz mit „Kammergericht – o.k.“ reagiert haben. Die Russen sagten zumindest nicht „njet“. Vgl. Friedrich Scholz, Berlin und seine Justiz, Geschichte des Kammergerichtsbezirks von 1945 -1980, Berlin 1982, S. 32 f. sowie Stephan Weichbrodt, Die Geschichte des Kammergerichts von 1913 bis 1945, Berlin 2009, S. 15.

sicht die Verteilung der Gerichte auf die einzelnen Okkupationssektoren.

Die in Berlin zugelassenen Rechtsanwälte sollten Zugang zu allen Gerichten haben. Eine Trennung der Zulassungen für die Amtsgerichte und das Landgericht einerseits und das Oberlandesgericht andererseits wurde angesichts der geringen Größe des Oberlandesgerichtsbezirks für nicht opportun angesehen. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sollte vorbehaltlich der Zustimmung derjenigen Besatzungsmacht erfolgen, in deren Bezirk der vorläufig zugelassene Anwalt seine Kanzlei oder seinen Wohnsitz hatte. Sobald die Bestätigung der zuständigen Besatzungsmacht vorlag, sollte der Präsident des Oberlandesgerichts die sachliche Qualifikation des Rechtsanwalts prüfen und ihn endgültig zulassen. Der in einem Anwaltsbezirk zugelassene Rechtsanwalt wäre dann bei jedem anderen Amtsgericht, bei dem Landgericht und dem Oberlandesgericht ohne weitere Prüfung durch eine andere Besatzungsmacht zuzulassen.

Weiter wurde angeregt, dass sich die in Berlin zugelassenen Rechtsanwälte und Notare mit Genehmigung der alliierten Besatzungsmacht zu einer „Rechtsanwalts- und Notarkammer in Berlin“ zusammenschließen können. Für die Sicherung der standespolitischen Perspektive der Anwaltschaft war das ein Vorschlag von existentiellem Gewicht, zumal die Reichsrechtsanwaltsordnung von 1879 als normative Grundlage für

9 Laut Beschluss der Alliierten Kommandantur hörten das Stadtgericht von Berlin sowie das Landgericht II am 15.10.1945 auf zu bestehen. Die Zuständigkeit des Kammergerichts, des Landgerichts und der Amtsgerichte von Berlin bestimmte sich nach dem GVG in der Fassung unmittelbar vor dem 30.1.1933. Mitteilung von Kanger, Präsident des Kammergerichts, bisher Präsident des Stadtgerichts, vom 15.10.1945, BAB DP1 VA 7675, Bl. 13. Das Kammergericht sowie die Generalstaatsanwaltschaft beim Kammergericht unterstanden unmittelbar der Alliierten Kommandantur, ebenda Bl. 12.

10 In den überlieferten Archivalien werden die Organbezeichnungen „Präsidium“ und „Vorstand“ immer synonym verwendet.

11 Verfügung des Rechtskomitees der Alliierten Kommandantur vom 9.1.1946, BAB DP 1 VA 6463, Bl. 4.

12 Ebenda.

die Aufgaben und die Tätigkeit der zu bildenden Anwaltskammern ins Gespräch gebracht wurde.

Gerichtspräsident Kanger und sein Stellvertreter äußerten sich auch zum Bildungsmodus des Vorstands dieser einheitlichen Kammer. Sie schlugen vor, der Vorstand solle aus neun Mitgliedern bestehen, wobei je drei aus jedem Besatzungssektor von dem Gerichtsoffizier der jeweiligen Besatzungsmacht benannt werden sollten. Die Mitglieder des Vorstandes hatten dann aus ihrer Mitte den Vorsitzenden (Präsidenten) der Kammer zu bestimmen bzw. zu wählen, der vom Präsidenten des Oberlandesgerichts resp. des Kammergerichts bestätigt werden musste.⁹

Neugründung der Anwaltskammer

Am 9.1.1946 ordnete die Alliierte Kommandantur die Neugründung einer Anwaltskammer in Berlin auf der Grundlage der RRAO in der Fassung vor dem 30.1.1933 an. Zugleich wurde Wergin mit Wirkung vom 15.1.1946 von seinem Posten als Vizepräsident des Kammergerichts abberufen und „zum Mitglied des Präsidiums¹⁰ der Rechtsanwaltskammer ernannt“¹¹. Er wurde in dieser Verfügung aufgefordert, zum „frühest möglichen Zeitpunkt“ eine Zusammenkunft des Präsidiums anzuberaumen, bei welcher „er den Vorsitz führen wird“.¹²

(wird fortgesetzt)

Erst in die Türkei, dann nach Südafrika

Dass Rechtsanwälte schneller sind, zeigt sich auch im kommenden Jahr: Noch vor der Fußball-WM in Südafrika (11.06. - 11.07.) findet in Antalya vom 28.05. bis 06.06. die 15. Fußball-WM der Rechtsanwälte („Mundivocat“) statt (www.mundivocat.de). Anmeldeschluss: 28.03.2010. Eine Berliner Mannschaft ist angemeldet. Bei der Mundivocat 2008 erreichte das Team Berlin den elften Platz (*Berliner Anwaltsblatt* 7/8-2008, S. 278).

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Veranstaltungsort: **RAK** ist angegeben, wenn das Seminar in der 4. Etage der Rechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, stattfindet. Die Anmeldeunterlagen finden sich unter www.rak-berlin.de in *Aktuelles/Termine*.
Dort finden sich auch die Fortbildungsveranstaltungen, die die Rechtsanwaltskammer zusammen mit dem **Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI) für Fachanwältinnen und Fachanwälte** gem. § 15 FAO anbietet.

Termin/ Ort/ Gebühr	Dozentin/Dozent	Thema
Freitag, 12.02.2010 , 14-18 Uhr, RAK Berlin, 50,- €; Überweisung: <u>Seminar Bankrecht am 12.02.2010</u>	Richter am Landgericht Dr. Bernhard Dietrich , Berlin <i>Gem. § 15 FAO für Bank- und Kapitalmarktrecht</i>	Seminar zum privaten Bankrecht 2010 - Kreditrecht, Immobilienfinanzierung, Anlageberatung Die Veranstaltung behandelt im Interesse des Systemverständnisses die Rückforderung eines Kredites vom Darlehensnehmer zunächst losgelöst von der Frage des finanzierten Gegenstandes. Sodann arbeitet sie die Rechtsprechungshistorie des Themenkomplexes Immobilienfinanzierung auf und behandelt dabei u. a. die sog. Treuhänderfälle, das Rechtsberatungsgesetz, den Haustürwiderruf, Fragen des Beratungs- und Aufklärungsverschuldens und der Täuschung in diesem Zusammenhang.
Freitag, 26.02.2010 , 13.30 - 18.30 Uhr, RAK Berlin, 40,- €, Überweisung: <u>Beamtenrecht am 26.02.2010</u>	Vorsitz. Richter am VG Johann Weber , Vorsitzender einer Personalvertretungskammer <i>Gem. § 15 FAO für Verwaltungsrecht</i>	Einführung in das Beamtenrecht Die Ernennung eines Beamten und seine Versetzung in den Ruhestand stellen die Eckpunkte dar. Es wird auf die hergebrachten Grundsätze des Beamtenrechts eingegangen wie etwa die Fürsorgepflicht des Dienstherrn und die Treuepflicht des Beamten. Die amtsangemessene Alimentation und Versorgung im Ruhestand stellen weitere Schwerpunkte des Seminars dar. <u>Die Teilnehmer werden gebeten, eine Gesetzessammlung zum Beamtenrecht mitzubringen.</u>
Freitags, 09.04. und 16.04.2010 , 14 - 18 h RAK, 50,- € (insges.), Üwsg: <u>Franz.ab 9.4.10</u>	Mathieu Pagnoux , Avocat en omission	Französisch in der Anwaltskanzlei (Max. 15 Teilnehmer): Le cours s'adresse à des avocats ou collaborateurs ayant déjà des connaissances de français. Il permet d'acquérir les réflexes indispensables pour communiquer avec un client français travaillant en Allemagne ou ayant un contentieux dans ce pays.
Freitag, 23.04.2010 , 13.00 - 18.00 Uhr, RAK 40,- €, Überweisung: <u>Zwangsvollstreckungsrecht am 23.04.2010</u>	Monika Wiesner, geprüfte Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach	Zwangsvollstreckungspraxis Mit oder ohne Sicherheitsleistung / Sicherungsvollstreckung / Vollstreckungshindernisse / Organe der Zwangsvollstreckung / Vollstreckung wegen einer Geldforderung / Vollstreckung wegen anderer Ansprüche als Geldforderungen u.a.
Freitag, 30.04.2010 , 14 - 18.30 Uhr, RAK, 50,- €, Überweisung: <u>RVG 2010 am 30.04.10</u>	RAuN, FA VerkehrsR Herbert P. Schons. , Vors. Gebührenreferentenkonferenz	RVG 2010 (auch für Berufsanfänger) Neue Rechtsprechung, Gesetzesänderungen, neue Entwicklungen beim RVG, erste Erfahrungen mit dem neuen Recht der Vergütungsvereinbarung einschließlich der Erfolgshonorarvereinbarung.
Dienstag, 04.05.2010 15 - 19 h, in den Räumen des (DAI), Voltairrestr. 1, 10179 Berlin. Anmeldung über die RAK Berlin. 50,- €, Üwsg: <u>Individualarbeitsrecht am 04.05.2010</u>	Dr. Jobst-Hubertus Bauer , Gleiss Lutz, Stuttgart <i>Gem. § 15 FAO für Arbeitsrecht</i>	Aktuelle Entwicklungen im Individualarbeitsrecht: 1. Aktivitäten des Gesetzgebers 2. Update AGB-Kontrolle; Update Antidiskriminierungsrecht 3. Allgemeiner und besonderer Kündigungsschutz 4. Fallstricke des Befristungsrechts 5. Einfluss des Europarechts auf das deutsche Arbeitsrecht 6. Aufhebungsverträge und damit verbundene Sonderprobleme wie betriebliche Altersversorgung, nachvertragliche Wettbewerbsverbote, Erledigungsklauseln 7. Top-aktuelle Probleme zum Evergreen des Arbeitsrechts: § 613 a BGB 8. Sonstige Highlights des Individualarbeitsrecht und ausgewählte prozessuale Probleme
Kooperation mit dem DAI		
Dienstags, 11.05. und 18.05.2010 , 14 - 18 h. RAK, 50,- € (insges.), Überweisung: <u>Italienisch ab 11.05.10</u>	RAin Dott. Francesca Rosati , Fiedler, Zmija und Partner, Berlin	Italienisch in der Anwaltskanzlei (Max. 15 Teilnehmer): Der Italienischkurs richtet sich an alle Kolleginnen und Kollegen, die Kontakt mit italienischen Mandanten bereits haben oder in der Zukunft aufnehmen wollen. Der Kurs umfasst die erforderlichen sprachlichen Grundlagen für die Mandatsannahme und -betreuung.

Mitgeteilt

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer
des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 33-0

Telefax (03381) 25 33-23

1. Fortbildungsveranstaltungen
in Kooperation mit dem DAI

- mit Nachweisen zur Vorlage nach § 15 FAO -

Fachinstitut für Sozialrecht

Titel: SGB II und SGB III -
Neueste Rechts-
sprechung und Praxis

Termin: 12.02.2010,
14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Cottbus,
Lindner Congress Hotel

Referent: Dr. Jürgen Brand,
Präsident des LSG,
NRW

Kostenbeitrag: 155,00 €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für
Bau- und Architektenrecht

Titel: Aktuelle Entwicklun-
gen im Bauprozess-
recht

Termin: 26.02.2010,
14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum

Referent: Peter Klum,
Vorsitzender Richter
am Kammergericht,
Berlin

Kostenbeitrag: 175,00 €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Miet- und Wohnungs-
eigentumsrecht und für Bau- und
Architektenrecht

Titel: Schimmelpilze
in Gebäuden

Termin: 12.03.2010,
14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum

Referent: Karl Otto Gerlach,
Bausachverständiger,
Heinsberg

Kostenbeitrag: 225,00 €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Arbeitsrecht

Titel: Aktuelle Recht-
sprechung in
Kündigungss-
chutzsachen

Termin: 19.03.2010,
14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Brandenburg a.d.H.,
AXXON Hotel

Referent: Martin Dreßler,
Vorsitzender Richter
am LArbG
Berlin-Brandenburg

Kostenbeitrag: 165,00 €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Insolvenzrecht

Titel: Vertragsverhältnisse
in der Insolvenz

Termin: 23.04.2010,
14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Potsdam,
Seminaris Seehotel

Referent: Frank Frind,
Richter am
AG Hamburg

Kostenbeitrag: 175,00 €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Insolvenzrecht

Titel: Restschuldbefreiung
im Verbraucher- und
Regelinsolvenz-
verfahren

Termin: 21.05.2010,
14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum
Berlin

Referent: Dr. Gerhard Pape,
Richter am BGH

Kostenbeitrag: 260,00 €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut
für Bau- und Architektenrecht

Titel: Ausgewählte
Problemfelder des
privaten Baurechts

Termine: 28.05.2010,
9.00 - 17.00 Uhr

29.05.2010,
9.00 - 12.30 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum
Berlin

Referent: RA Dr. Bernhard
von Kiedrowski

Kostenbeitrag: 310,00 €

Zeitstunden: 10

Fachinstitut für Erbrecht und
Fachinstitut für Steuerrecht

Titel: Die Erbschaftsteuer
im erbrechtlichen
Mandat

Termin: 04.06.2010,
14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum
Berlin

Referent: RA Dr. Klaus Walpert,
Bonn

Inhouse-Seminare bei Kanzleien, Behörden, Gerichten, Verbänden

Klares Deutsch für Juristen

Informationen unter www.Klares-Juristendeutsch.de

Michael Schmuck

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

Kostenbeitrag: 215,00 €

Zeitstunden: 5

Institut für Familienrecht

Titel: **Gebühroptimierung
in Familiensachen -
Streitwerte und
Gebühren nach
neuem Familienrecht**

Termin: 12.06.2010,
9.00 - 14.45 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum
Berlin

Referentin: Dr. Monika Keske,
Direktorin des
AG Bad Urach

Kostenbeitrag: 195,00 €

Zeitstunden: 5

2. Zulassungen und Aufnahmen im Kammerbezirk Brandenburg

RAin Anja Richter-Mendau

Am Plessower See 176, 14542 Werder

RA Till Bellinghausen

c/o RAin Dr. Sandkuhl
Ludwig-Richter-Str. 1, 14467 Potsdam

RA Andreas Lietzke

c/o RAe Streitböcker & Speckmann
Hegelallee 4, 14467 Potsdam

RA Christian Schulze

c/o RA Wulsten
Rudolf-Breitscheid-Str. 33,
14482 Potsdam

RA Joachim Gnaß

c/o RAe BTR Mecklenburg & Koll.
Lindenstr. 23, 14776 Brandenburg

RA Michael Geisler

Pätzer Goethestraße 31,
15741 Bestensee

RAin Anja Bahro

c/o RAe Zarzycki & Hornauf
Bachgasse 2, 15230 Frankfurt (Oder)

RA Dr. Dirk Wiemer

Stubenrauchstraße 83,
15732 Eichwalde

Urteile und andere Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut
von Eike Böttcher

Advent, Advent, die Tür bleibt zu!

Die Adventssonntagsregelung in § 3 Abs. 1 des Berliner Ladenöffnungsgesetzes steht mit der Gewährleistung der Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen nicht in Einklang und ist daher verfassungswidrig.

Seit 2006 stehen Einzelhandelskunden in Berlin die Kaufhaustüren an allen vier Adventssonntagen offen. Nach der Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für den Ladenschluss vom Bund auf die Länder hatte das Land Berlin eine entsprechend liberale Regelung eingeführt. Das Bundesverfassungsgericht hat die einschränkungslosen Ladenöffnungszeiten an den Adventssonntagen nun für verfassungswidrig erklärt. Die Verfassungswidrigkeit beschränkt sich auf die Adventssonntagsregelung. Die übrigen Bestimmungen des Berliner Ladenöffnungsgesetzes ließen die Karlsruher Richter bei einschränkender Auslegung unbeanstandet.

Gegen die Regelung geklagt hatte die

Die seit 2001
in dieser Rubrik
erschiedenen Beiträge
können unter
www.urteilsrubrik.de
im Internet abgerufen
werden.

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg und das Erzbistum Berlin, die in den Öffnungszeiten einen Verstoß gegen die Religionsfreiheit in Verbindung mit dem Sonn- und Feiertagsschutz aus Art. 139 WRV i.V.m. Art. 140 GG sahen. Die dort verankerte Sonn- und Feiertagsgarantie konkretisierte das Grundrecht auf Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, weswegen die Schutzpflicht des Gesetzgebers im Hinblick auf die Sonntagsruhe auch vor dem Hintergrund des Grundrechts auf Religionsfreiheit zu beachten sei. Die Sonn- und Feiertagsruhe schütze aber nicht nur die Ausübung der Religionsfreiheit, sondern komme auch dem Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG) ebenso zugute wie der Erholung und Erhaltung der Gesundheit (vgl. Art. 2 Abs. 2 GG).

Art. 139 WRV statuiere für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ein Regel-Ausnahme-Verhältnis. Die Regel sei, dass am Wochenende und an Feiertagen die Geschäftstätigkeit zu ruhen habe. Dieser Regel liege nicht nur ein ausschließlich religiöser oder rein weltanschaulicher Sinn zugrunde. Vielmehr verfolge die Sonntagsruhe auch profanere Ziele wie die der persönlichen Ruhe, Besinnung, Erholung und Zerstreuung.

Die Abweichung von dieser Regel sei möglich, verlange aber einen dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrund. Rein wirtschaftliche Interessen sowohl der Einzelhändler (Umsatz) als auch der Shopping-Kunden (Einkauen) reichten hierfür nicht aus. Außerdem müsse es sich bei den Sonderöffnungen an Sonntagen erkennbar um Ausnahmen handeln. Das Gewicht des die Sonntagsöffnung rechtfertigenden Sachgrundes müsse umso schwerer wiegen, je weitreichender die Sonntagsöffnung im Hinblick auf Region und Handelszweige gefasst ist. Wenn wie bei der Adventsregelung in Berlin mehrere Sonntage hintereinander flächendeckend den gesamten Einzelhandel betreffen, müssten schon Sachgründe von besonderem Gewicht vorliegen, so das BVerfG.

Die Berliner Adventssonntagsregelung

(§ 3 Abs. 1 Alt. 2 BerlLadÖffG) sehe bereits kraft Gesetzes die Öffnung der Geschäfte an vier aufeinander folgenden Sonntagen vor, ohne dass dafür besondere Voraussetzungen gefordert werden. Diese Regelung lasse in keinster Weise erkennen, dass es sich um eine Ausnahme von der die Regel darstellenden

den Sonntagsruhe handelt. Sie nehme einen in sich geschlossenen Zeitblock von etwa einem Zwölftel des Jahres vollständig vom Grundsatz der Arbeitsruhe aus. Der Hinweis allein, dass Berlin eine Metropole sei, stelle keine ausreichende Begründung dar. Mit der Regelung solle vielmehr der Sonn- und Feier-

tagsschutz für die Dauer eines Monats wegen rein wirtschaftlicher Interessen aufgehoben werden. Diese könnten jedoch die Aushebelung des für das gesellschaftliche Zusammenleben so wichtigen Sonn- und Feiertagsschutzes nicht rechtfertigen.

Das Bundesverfassungsgericht ließ die weitere Regelung, wonach die Senatsverwaltung vier weitere Sonntage als verkaufsoffen freigeben kann, mit einer einschränkenden Auslegung unbeanstandet. Die vier Sonntage lassen im Verhältnis zu den in der Regel 52 geschlossenen Sonntagen kein Missverhältnis erkennen. Darüber hinaus müsse in diesen Fällen vorab eine Verwaltungsentscheidung (Allgemeinverfügung) getroffen werden, die eine Interessenabwägung im Vorfeld ermöglicht. Hier könne eine die Wertung des Art. 139 WRV berücksichtigende Auslegung einfließen. Jedoch muss auch im Rahmen dieser Auslegung berücksichtigt werden, dass das alleinige Umsatz- und Erwerbsinteresse auf Verkäufer- und Käuferseite nicht ausreiche.

BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 – Az.: 1 BvR 2857/07 und 1 BvR 2858/07

(Eike Böttcher)



**HDI
GERLING**

Firmen

**Erfolgreich im Mandat
oder selbst ins Verhör?**

Auf die HDI-Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass – dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt.

Mehr darüber erfahren Sie bei unserer Gebietsdirektion Berlin, Tel. +49 (0)30 34009-274 oder schicken Sie uns einfach den Coupon als Fax +49 (0)30 34009-110.

www.gerling.de

Mailand oder Madrid – Hauptsache zuständig!

Bleibt in einem erstinstanzlichen Verfahren der ausländische Wohnsitz des Beklagten unbeanstandet, so bleibt der ausländische Wohnsitz in der Berufung trotz Möglichkeit eines inländischen Wohnsitzes für die Bestimmung des zuständigen Berufungsgerichts maßgeblich. (Leitsatz des Bearbeiters)

Ein Anwalt klagte von ehemaligen Mandanten Honorar ein. Der Advokat ließ die Klage dem einen Beklagten in Pulheim (bei Köln) zustellen, der weiteren Beklagten unter ihrer Anschrift in Eupen in Belgien. Das Amtsgericht Bergheim (ebenfalls bei Köln) hat der Klage statt-

gegeben. Gegen dieses Urteil legten die Beklagten Berufung zum Landgericht Köln ein. Dieses verwarf die Berufung jedoch als unzulässig. Die dagegen gerichtete Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof blieb erfolglos. Der BGH stimmte dem LG Köln zu, dass das Landgericht nicht das zuständige Gericht für die Berufung sei. Vielmehr hätten die Beklagten das Oberlandesgericht anrufen müssen. Das sei nach der – zum 1.9.09 abgeschafften, für den vorliegenden Fall aber noch geltenden – Vorschrift des § 119 Abs. 1 Nr. 1 b GVG das zuständige Berufungsgericht, da einer der Beklagten seinen Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches des GVG gehabt habe. Es sei zwar richtig, dass die fragliche Beklagte in der Berufungsschrift ihren Wohnsitz mit „Pulheim“ angegeben habe. Jedoch seien Klage und Terminladung im erstinstanzlichen Verfahren durch das Amtsgericht in Eupen/Belgien zugestellt worden. Diese Zustellung sei unbeanstandet geblieben, die Beklagte habe so von der Maßgeblichkeit ihres ausländischen Wohnsitzes Kenntnis gehabt. Dem Berufungsgericht sei die Überprüfung eines im amtsgerichtlichen Verfahren unbeanstandet gebliebenen Wohnsitzes – egal ob inländisch oder ausländisch – entzogen. Auch konnten die Karlsruher Richter keinen zusätzlichen allgemeinen inländischen Gerichtsstand der fraglichen Beklagten erkennen. Zwar habe der Kläger selbst in einem Schriftsatz im erstinstanzlichen Verfahren die Möglichkeit eines inländischen Gerichtsstands der Beklagten zu 2.) in den Raum gestellt, um Zuständigkeitsbedenken auszuräumen. Allerdings habe die Beklagte sich daraufhin nicht auf diesen inländischen Gerichtsstand berufen. Aus diesem Grund und mangels entsprechendem Sachvortrag konnte das Amtsgericht keinen anderen als den ausländischen Gerichtsstand zugrunde legen.

BGH, Beschluss vom 22.10.2009 – Az.: IX ZB 294/08

(Eike Böttcher)

§ 15a RVG Ein Gesetz zur Klarstellung eines Gesetzes

Dorothee Dralle



Mit Wirkung vom 30.07.2009¹ wurde das RVG erneut geändert: Ein neuer § 15a wurde eingefügt und § 55 Abs. 5 Satz 2 wurde ersetzt.² Kleine Ursache, große Wirkung:

Anrechnung (eines Teils) der Geschäftsgebühr

Die Anrechnungsvorschrift in Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG, so einfach sie klingt, ringt Anwälten und ihren Mitarbeiterinnen, aber auch Rechtspflegern, Richtern und Software-Herstellern immer wieder Qualitätsarbeit ab. Ziel der Vorschrift war und ist es, das Honorar für die außergerichtliche anwaltliche Tätigkeit zumindest zum Teil „zu retten“, obwohl und nachdem die Angelegenheit in ein gerichtliches Verfahren übergegangen ist. Der Gesetzgeber wollte durch eine Vergütung (auch) für diese außergerichtliche anwaltliche Tätigkeit erreichen, dass die Anwälte ein erhöhtes Interesse daran haben, die Angelegenheit außergerichtlich so weit wie möglich zum Abschluss zu bringen, ggf. ein Gericht gar nicht mehr in Anspruch zu nehmen. Erklärtes Ziel war die Entlastung der Gerichte. Deshalb wurde die Rahmengebühr geschaffen, immerhin bis zum Faktor 2,5.

Sollten die Bemühungen des Anwalts um außergerichtliche Streitbeilegung scheitern, soll ihm dennoch, so ebenfalls der erklärte Wille des Gesetzgebers, im Gegensatz zu § 118 BRAGO, wenigstens ein Teil der Vergütung für seine außergerichtliche Tätigkeit verbleiben.

Deshalb, so Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG, wird (nur) die Hälfte dieser Geschäftsgebühr, max. 0,75 auf die später entste-

hende Verfahrensgebühr (bei gleichem Streitgegenstand und -wert) angerechnet. Der darüber liegende „Überschuss“ der Geschäftsgebühr bleibt dem Anwalt erhalten.

Rechtsprechung zur Anrechnung der Geschäftsgebühr

Aber der Gesetzgeber hat offensichtlich nicht mit der Rechtsprechung, speziell des VIII. Zivilsenats (aber auch anderer Senate) des BGH gerechnet. Dort verstand man diese Anrechnungsvorschrift so, dass die - entstandene - Geschäftsgebühr nach Übergang der Angelegenheit in das gerichtliche Verfahren die nun entstehende Verfahrensgebühr kürzt, sogar unabhängig davon, ob die Geschäftsgebühr überhaupt in Rechnung gestellt oder gezahlt wurde.³ Das haben insbesondere erstattungspflichtige Parteien mit Begeisterung aufgegriffen, mit der Folge, dass gegen den im Prozess Unterlegenen nur noch eine gekürzte Verfahrensgebühr festgesetzt wurde, sodass die obsiegende Partei auf dem restlichen Teil der Verfahrensgebühr „sitzen blieb“.

Der „neue“ § 15a RVG

Deshalb also, so ausdrücklich die Gesetzesbegründung, nun ein *klarstellendes* Gesetz⁴, damit auch der BGH glaubt, wie der Gesetzgeber die Anrechnung haben wollte.

„§ 15a RVG

(1) *Sieht dieses Gesetz die Anrechnung einer Gebühr auf eine andere Gebühr vor, kann der Rechtsanwalt beide Gebühren fordern, jedoch nicht mehr als den um den Anrechnungsbetrag verminderten Gesamtbetrag der beiden Gebühren.*

(2) *Ein Dritter kann sich auf die Anrechnung nur berufen, soweit er den Anspruch auf eine der beiden Gebühren erfüllt hat, wegen eines dieser An-*

Wissen

sprüche gegen ihn ein Vollstreckungstitel besteht oder beide Gebühren in demselben Verfahren gegen ihn geltend gemacht werden“.

Abs. 1 betrifft nur das Verhältnis zwischen Anwalt und Auftraggeber im Innenverhältnis. Der Anwalt darf „beide Gebühren fordern, jedoch nicht mehr als den um den Anrechnungsbetrag verminderten Gesamtbetrag der beiden Gebühren“. In der Praxis empfiehlt es sich, im ersten Schritt gegenüber dem Mandanten die Geschäftsgebühr in voller Höhe (nebst Auslagen und MwSt) abzurechnen, um dann im 2. Schritt die Verfahrensgebühr, unter Abzug der berechneten hälftigen Geschäftsgebühr, max. 0,75, „auszuwerfen“, zu der die weiteren Gebühren (nebst Auslagen und MwSt) hinzutreten.

Abs. 2 betrifft dagegen nur das Verhältnis „zu Dritten“, also insbesondere zum Gegner und in der Erstattung. Grundsätzlich hat bekanntlich der voll unterlegene Gegner alle Kosten des gerichtlichen Verfahrens zu tragen. Ob dort zuvor eine Geschäftsgebühr, und wenn ja, in welcher Höhe entstanden ist, spielt bei der Höhe der gegen den Unterlegenen festzusetzenden Kosten keine Rolle. Nur ausnahmsweise nämlich, so der Abs. 2 des § 15a RVG, wenn der Zahlungspflichtige den Anspruch auf eine der beiden Gebühren schon erfüllt

hat, wenn gegen ihn wegen dieses Anspruchs ein Vollstreckungstitel besteht, oder aber wenn beide Gebühren in demselben Verfahren gegen ihn geltend gemacht, die Geschäftsgebühr also als Forderung bereits mit eingeklagt wurde⁵, kann sich der Gegner auf eine Anrechnung berufen. Doch auch in einem solchen (Ausnahme-)Fall gilt, entgegen der häufig anzutreffenden Auffassung insbesondere von Versicherern, dass immer noch der Anwalt die angemessene Höhe der Rahmengebühr bestimmt (§ 14 Abs. 1 RVG). Deshalb ist sie auch in dieser Höhe und mit den zugrundegelegten Kriterien im Kostenfestsetzungsverfahren vom Rechtspfleger und den Gerichten „anzuerkennen“.

Anrechnung der Geschäftsgebühr in der PKH-Abrechnung

Beispiel: Eine Anwältin, tätig im Ausländerrecht, hat für den Mandanten ein gerichtliches Verfahren zur Verhinderung seiner Abschiebung durchgeführt und hierfür PKH und Beordnung erhalten. Bei der PKH-Abrechnung sollte sie plötzlich nur noch eine halbe Verfahrensgebühr erhalten, natürlich nach der Tabelle des § 49 RVG, also mit den sowieso schon gekürzten Gebühren, mit der „Begründung“, sie sei, was man den Akten entnehmen könne, schon außergerichtlich (= im Verwaltungsverfahren) tätig gewesen. Dass sie, wie sie darlegt,

diese Tätigkeit für den Mandanten „umsonst“ machen musste, da dieser völlig mittellos sei, konnte den Rechtspfleger nicht „erweichen“.

Die Staatskasse dürfte erhebliche Einsparungen an dieser Stelle zu verzeichnen gehabt haben!


§ 55 Abs. 5 Sätze 2 - 4 RVG n. F.

Der „Irrsinn“ hat ein Ende: Neben dem o. g. neuen § 15a RVG wurde auch die Anrechnungsvorschrift des § 55 Abs. 5 RVG modifiziert und der bisherige Satz 2 durch die folgenden Sätze 2 - 4 ersetzt:

§ 55 Abs. 5 Sätze 2 - 4 n. F. RVG

„Der Antrag hat die Erklärung zu enthalten, ob und welche Zahlungen der Rechtsanwalt bis zum Tag der Antragstellung erhalten hat. Bei Zahlungen auf eine anzurechnende Gebühr sind diese Zahlungen, der Satz oder der Betrag der Gebühr und bei Wertgebühren auch der zugrunde gelegte Wert anzugeben. Zahlungen, die der Rechtsanwalt nach der Antragstellung erhalten hat, hat er unverzüglich anzuzeigen.“

Hat also der Anwalt vor Stellung des PKH-Antrages Vorschusszahlungen des Mandanten erhalten (vorausgesetzt, dass der Mandant zu diesem Zeitpunkt nicht bereits bedürftig war), sind diese zunächst auf die entstandene Ge-



ERMITTLUNGEN	OBSERVATIONEN
<ul style="list-style-type: none"> Anschriften- und Personenermittlungen Pfändungsmöglichkeiten Kontoermittlungen Vermögensaufstellungen Beweis- und Informationsbeschaffung 	<ul style="list-style-type: none"> Fehlverhalten in der Partnerschaft Mitarbeiterüberprüfung Unterhaltsangelegenheiten GPS-Überwachung Beweissicherung

Berlin	Hamburg	München
Kurfürstendamm 217 10719 Berlin	Valentinskamp 24 20354 Hamburg	Maximilianstraße 35a 80539 München
Fon +49(0)30 · 65 70 91 91 Fax +49(0)30 · 65 70 91 93	Fon +49(0)40 · 31 11 29 03 Fax +49(0)40 · 31 11 22 00	Fon +49(0)89 · 24 21 84 72 Fax +49(0)89 · 24 21 82 00

PROFESSIONELLE BEWEIS- UND INFORMATIONSBESCHAFFUNG

www.dmp-detektei.de | info@dmp-detektei.de

schäftsgebühr - anzurechnen, § 58 Abs. 2 RVG. Hierzu ist sie gegenüber dem Mandanten abzurechnen, mit angemessenem Faktor, richtigem Wert und aus der „normalen“ Gebührentabelle (§ 13 RVG). Dann - und nur dann - kann sich die Staatskasse, nun allerdings mit Erfolg, darauf berufen, dass die Zahlungen teilweise anzurechnen sind (Faktor 1/2, max. 0,75, bei gleichem Wert des Streitgegenstandes).

Sind allerdings, wie es die Regel sein dürfte, keine Zahlungen erfolgt, darf auch keine Anrechnung fiktiver Gebühren stattfinden⁶, die Verfahrensgebühr ist dann ungekürzt von der Justizkasse zu zahlen.

Geltung der Neuregelung für „Altfälle“?

Einige Oberlandesgerichte entschieden zunächst, die Antragsteller bestätigend, dass die Anwendung des § 15a RVG erst ab seinem Inkrafttreten, also nach dem 05.08.2009 stattfindet. Man berief sich auf die Übergangsvorschrift des § 60 RVG. Es bedurfte einer weiteren klärenden Entscheidung des BGH, und nun steht fest: Da § 15a RVG „nur“ eine *Klarstellung* der Anrechnungsvorschrift der Vorbem. 3.4 VV RVG ist und „nur“ dazu dient, den sowieso erklärten Willen des Gesetzgebers zu erfüllen⁷, eröffnet sich für die Anwendung des § 60 RVG kein Raum. § 15a RVG ist somit auch in „Altfällen“, also noch nicht rechtskräftig

1 Art. 7 des G zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften BGBI I 2009, 2449, 2470.

2 Von kleineren anderen Änderungen wird hier abgesehen.

3 So schon ausführlich die Verfasserin, Bln-AnwBI 2009, 136.

4 Wie hier auch Henke AnwBI 2009 S. 709.

5 Ebenso (ausführlich und mit Beispielen) Hansens AnwBI 2009 S. 535 ff.

6 Wie hier: Hansens aaO.; Schneider AGS 9/09 II.

7 BGH 02.09.2009 - II ZB 35/07 - AnwBI 2009, 798, mit zustimmender Anm. Schons.

8 Ebenso Henke in AnwBI 2009, 709.

9 So auch Schneider in AGS 9/09, II.

abgeschlossenen Verfahren anzuwenden.⁸ (*Anm. d. Red.: Siehe aber die entgegenstehende Entscheidung des KG im letzten Heft, S. 425.*)

Da das Rechtsmittel der Erinnerung nicht fristgebunden ist (§ 56 RVG), empfehle ich hiermit dringend, die Akten darauf hin zu überprüfen, ob in den letzten drei Jahren PKH-Vergütung abgerechnet wurde, und dabei - zu Unrecht - eine halbe Geschäftsgebühr von der Verfahrensgebühr abgezogen wurde. Hier ist die Erinnerung möglich mit dem Ergebnis, dass eine Nachzahlung stattfinden muss.⁹

Die Autorin ist gepr. Rechtsfachwirtin und Lehrbeauftragte

Forum

Einigungsgebühr bei Verzicht auf den Versorgungsausgleich?

Boris Benzmann

Beiderseitiger Verzicht auf Durchführung des Versorgungsausgleichs

Bekanntlich dauern Scheidungsverfahren nicht zuletzt deshalb solange, weil unter anderem die Versorgungsanwartschaften der Parteien zu ermitteln sind. Da erst bei diesbezüglich vorliegender Entscheidungsreife ein Scheidungstermin anberaumt wird - mit Ausnahme einer Abtrennung dieses Verfahrens unter bestimmten Umständen - kommt es in der familienrechtlichen Praxis immer wieder vor, dass bei voraussichtlich nur geringen oder gar keinen Versorgungs-

anwartschaften im Interesse einer zügigen Scheidung von den Parteien auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs verzichtet wird. Dabei wird zumeist ausdrücklich im Scheidungstermin ein Vergleich protokolliert, nach welchem die Parteien gegenseitig auf alle Versorgungsausgleichsansprüche verzichten und den Verzicht wechselseitig annehmen. Als Grundlage werden ein ggf. zeitlich geringes Zusammenleben, das Nichtvorhandensein gemeinsamer Kinder und die während des Zusammenlebens und auch nach der Trennung nicht oder nur geringfügig ausgeübten rentenversicherungspflichtigen Tätigkeiten festgehalten. Dann folgt die nötige Genehmigung dieser Vereinbarung der Parteien gem. § 1587o BGB durch das Gericht.

Verweigerung der Einigungsgebühr durch Rechtspfleger

Wer nun als beteiligter Rechtsanwalt im Kostenfestsetzungsverfahren eine Einigungsgebühr begehrt, wird in solchen Fällen bereits die Erfahrung gemacht haben, dass die geltend gemachte Einigungsgebühr des Öfteren abgesetzt wird. Die Begründung des Rechtspflegers ist meist kurz gefasst:

„Der Verzicht auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs löst nach VV Nr. 1000 Abs. 1 Satz 1 RVG keine Einigungsgebühr aus. Im Versorgungsausgleich gibt es regelmäßig eine ausgleichsberechtigte und eine ausgleichspflichtige Partei. Nur diejenige Vertragspartei, die ausgleichsberechtigt ist, verzichtet tatsächlich auf einen Versorgungsausgleichsanspruch. Es handelt sich daher um einen einseitigen Verzicht.“

Nun ist aber die Frage, ob eine Vereinbarung von Eheleuten über den Verzicht der Durchführung des Versorgungsausgleichs zum Entstehen einer Einigungsgebühr führt oder nicht in der Rechtsprechung durchaus umstritten.

Rechtsprechung uneinheitlich

Dagegen haben sich das OLG Karlsruhe am 20.11.2006 (16 WF 108/06) und das OLG Stuttgart am 15.08.2006 (8 WF

104/06) ausgesprochen und diese Entscheidungen werden auch von Rechtspflegern im Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg zitiert. Anders hingegen das OLG Nürnberg am 29.06.2006 (7 WF 761/06). Unlängst wird gegen eine Gebühr auf einen Beschluss des Kammergerichts vom 27. Februar 2008 (19 WF 255/07) verwiesen.

Auf Seite 2 dieses Beschlusses wird jedoch ausdrücklich ausgeführt: „Streit über den Versorgungsausgleich hatte zuvor ebenso wenig bestanden wie eine Ungewissheit über Rechtsfragen. Die Höhe des Ausgleichsanspruch stand nach Einholung der Auskünfte ebenso fest wie die Person des an sich Ausgleichspflichtigen, hier des Antragsgegners.“

Da im vorliegenden Fall nun weder die Auskünfte vollständig eingeholt waren,

noch feststand, ob und ggf. wer ausgleichspflichtig geworden wäre, bestand zumindest die Ungewissheit – auch und nicht zuletzt aufgrund der geringen Zeit des faktischen Zusammenlebens –, ob ggf. erworbene Anwartschaften der einen Partei überhaupt ausgleichspflichtig sind.

Mit unter anderem dieser Begründung wurde Rechtsmittel gegen die Absetzung eingelegt:

Es wurde darauf hingewiesen, dass sich die Parteien nicht lediglich über einen Verzicht auf die Durchführung des Versorgungsausgleiches verständigt haben. Wie der Akte und dem Protokoll zu entnehmen war, wurde der Versorgungsausgleich erörtert und zu den bisherigen (bereits vorhandenen!) Auskünften keine Einwände erhoben. In deren Folge wurde wechselseitig auf Versorgungs-

ausgleichsansprüche verzichtet. Dies beinhaltet sowohl den Verzicht auf die weitere Versorgungsausgleichsdurchführung, d.h. die Einholung der noch ausstehenden weiteren Auskünfte, als auch die Beseitigung der bestehenden Unsicherheit, wem und in welcher Höhe ein Ausgleich zustände.

Beseitigung einer Ungewissheit löst Einigungsgebühr aus

Auch wenn es richtig ist, dass nur diejenige Partei, die im Ergebnis ausgleichsberechtigt ist, tatsächlich auf einen Ausgleich verzichtet, so hatten doch hier beide Parteien auf die

Einholung weiterer (!) Auskünfte verzichtet, durch die diese Frage erst einmal zu klären gewesen wäre. Dies wurde vom Rechtspfleger übersehen. Dementsprechend hat das OLG Düsseldorf mit Beschluss vom 08. Januar 2008 (II-10 WF 28/07) übrigens auch entschieden: „Schließen im Rahmen eines Scheidungsverfahrens die Ehegatten einen Vergleich, wonach sie auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs verzichten, fällt eine Einigungsgebühr nicht an, wenn bereits im Zeitpunkt der beiderseitigen Verzichtserklärungen aufgrund der eingeholten Auskünfte feststand, wem und in welcher Höhe ein Ausgleichanspruch zustand; (nur) dann bestand weder Streit noch Ungewissheit.“

Das OLG Düsseldorf hat auch zu Az. II-10 WF 35/07 nochmals entschieden, dass die Einigungsgebühr nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht entsteht, wenn sich „ein Vergleich ausschließlich auf ein Anerkenntnis oder einen Verzicht beschränkt. Damit sind Vereinbarungen unter den Parteien gemeint, die ausschließlich den Verzicht des Gläubigers auf den ganzen Anspruch beinhalten.“

Nicht also dort, wo aufgrund von lediglich vorliegenden Teilauskünften, bei denen auch noch streitig ist, ob diese überhaupt auszugleichen sind, ohne Gewissheit über die Person und die Höhe der ausgleichspflichtigen Partei, die bestehenden Ungewissheiten durch wechselseitigem Verzicht auf weitere Auskünfte und weiterer Durchführung des Versorgungsausgleich die bestehenden Ungewissheiten erledigt werden.

Im Ergebnis wurde dem Gericht und den Parteien aufgrund der Einigung über den Versorgungsausgleich nicht nur Zeitaufwand, Kosten und Arbeit erspart, sondern durch die Erklärungen beider Parteien auch erst ermöglicht, dass am Tag der mündlichen Verhandlung die

¹ Es wird in diesem Zusammenhang noch auf OLG Zweibrücken OLGR 2009, S. 581, OLG Köln in NJW 2009, S. 237 und OLG Düsseldorf in FamRZ 2008, S. 1463f verwiesen.

Sie suchen Erben?

Wir suchen diese mit hoher Erfolgsquote ohne Kostenrisiko für Sie oder den Nachlass, den Sie vertreten.

Vertrauen Sie unseren Spezialisten für die Erbenermittlung.

Unsere erfahrenen Genealogen und Juristen nutzen die verfügbaren internationalen Datenquellen und umfangreiche hausinterne Archive. Die Zusammenarbeit mit weit über 150 bewährten ausländischen Partnern ermöglicht uns auch eine effiziente weltweite Recherche.

Folgende Leistungen und Vorteile bieten wir Ihnen:

- Ermittlung von Erben
- Laufend umfassende Berichte über den Stand der Ermittlungen
- Übersichtliche Stammbäume nebst Dokumentation und Beschaffung der Unterlagen zum Nachweis der Erbberechtigung
- Übersetzungen ausländischer Urkunden
- Übernahme sämtlicher Kosten und Auslagen der Ermittlungsphase
- Vergütung auf der Basis eines reinen Erfolgshonorars durch die gefundenen Erben (ohne Belastung des Nachlasses oder der bekannten Erben)

Nachlassgerichte, Nachlasspfleger, Testamentsvollstrecker, Notare, Rechtsanwälte oder Miterben machen seit Jahrzehnten von unseren Diensten Gebrauch. Das kann kein Zufall sein!

Testen Sie uns!

Internationale Erbenermittlung

Hoerner Bank AG
Herrn Klaus Amon
Oststraße 77
74072 Heilbronn
DEUTSCHLAND
www.hoernerbank.de
Tel.: 0049 7131 9322-201
Fax.: 0049 7131 9322-249
E-Mail: amon@hoernerbank.de

HOERNER BANK
AKTIEGESELLSCHAFT

Scheidung ausgesprochen werden konnte, sodass die Nichtgewährung einer Einigungsgebühr ohnehin sehr fragwürdig war.

**Kammergericht
bejaht Einigungsgebühr**

Das eingereichte Rechtsmittel wurde dennoch als Erinnerung durch Gerichtsbeschluss zurückgewiesen, der dagegen eingereichten „sofortigen Beschwerde“ vom selben Richter „aus den Gründen des angegriffenen Beschlusses“ nicht abgeholfen. Auf das hiergegen wiederum eingereichte Rechtsmittel, in welchem darauf hingewiesen wurde, dass die Sache doch dem Kammergericht bereits hätte vorgelegt werden müssen, gab das Kammergericht Gelegenheit zur Stellungnahme, ob aufgrund wohl vorliegender Unzulässigkeit das Rechtsmittel nicht zurückgenommen werden möge und verwies auf die §§ 56 Abs. 2, 33 Abs. 3 RVG. Denn der für die Gebühren maßgebliche Wert des Versorgungsausgleichs beträgt (mangels ausgerechnetem Ausgleich) bekanntlich 2.000,- €, sodass der Beschwerdewert nicht erreicht wird. Nun war aber die Kostenfestsetzung für die Einigungsgebühr im Antrag (glücklicherweise) nach dem Gesamtstreitwert berechnet worden, sodass dem Kammergericht mitgeteilt werden konnte und durfte, dass - sofern sich die Einigungsgebühr nicht nach dem Gesamtstreitwert richtet, sondern nur nach dem über den Versorgungsausgleich festgesetzten 2.000,- €, dies eine Frage der ggf.

Heft 1-2/2010 des
Berliner Anwaltsblatts
erscheint Mitte Februar 2010.
Anzeigenschluss
ist am 25.01.2010

nur (Teil-)Begründetheit des Rechtsmittels ist, nicht jedoch der Zulässigkeit, woraufhin das Kammergericht doch zu entscheiden hatte.

Und siehe da: Das Kammergericht änderte auf die „Erinnerung“ den Beschluss des Rechtspflegers zur Kostenfestsetzung teilweise ab, indem es die weitere Vergütung nach dem Wert von 2.000,- € festsetzte:

„Die Erklärung der Eheleute im Termin vom ..., dass sie wegen der kurzen Dauer der Ehe, deren Kinderlosigkeit sowie der geringfügigen rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit gegenseitig auf Versorgungsausgleichsansprüche verzichten würden, beinhaltet eine über den bloßen Verzicht hinausgehende Einigung, da mangels abschließender Ermittlungen der Versorgungsanwartschaften der Eheleute weder die Person des Ausgleichsberechtigten noch die Höhe des Ausgleichs feststanden.“

Man stelle sich vor, die Einigungsgebühr wäre von vornherein mit einem Wert von 2.000,- € berechnet worden. Dann wären wieder einmal entstandene Gebühren unter den Tisch gefallen.¹

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin

Berühmte Juristen
**Weihnachtsrätsel
2009**

Zum Jahresende suchen wir in unserem Weihnachtsrätsel wieder einmal drei berühmte Juristen. Unter allen Einsendern, die uns bis zum 20. Januar 2010 die richtigen Lösungen per Post (Berliner Anwaltsverein, Littenstr. 11, 10179 Berlin), Fax (030/251-3263) oder E-Mail (redaktion@berliner-anwaltsblatt.de) schicken, verlosen wir vier Exemplare von John Grishams aktuellem Roman „Der Anwalt“ (siehe Kasten auf der nächsten Seite). Viel Spaß beim Rätseln.

1. Ein Jurist, der die Welt veränderte

Geboren wurde er in einem abgelegenen kleinen Dorf, dessen Bewohner zum großen Teil Träger seines Namens waren, und obwohl er schon als Kind harte Landarbeit verrichten musste, schaffte er es, die Oberschule mit einer Silbermedaille zu absolvieren. Da ihm der Rang eines Richters oder Staatsanwalts imponierte, bewarb er sich mit Erfolg um ein Jurastudium an der berühmtesten Universität des Landes, das er nach fünf Jahren als „Beststudent“ mit einer Diplomarbeit über die „Beteiligung der Massen an der Verwaltung des Staates...“ erfolgreich beendete. Als sein Versuch scheiterte, bei der zentralen Justizbehörde der Hauptstadt angestellt zu werden, und er nur Staatsanwalt in der Provinzstadt seiner Region wurde, entschloss er sich, die Juristerei

Büro- und Objekteinrichtungen, z.B. mit Wilkhahn natürlich von:



officeform:
design gmbh berlin

lehrter straße 16-17
10557 berlin : moabit
telefon 0 30 : 3 94 95 90
telefax 0 30 : 3 94 96 60
berlin@officeform.de
www.officeform.de



**John Grisham
Der Anwalt**

Roman,
448 Seiten, 21,95 €
ISBN:
978-3-453-26615-5

aufzugeben und eine politische Karriere einzuschlagen. Diese war dann aber so erfolgreich, dass er schon mit 54 mächtigster Mann seines Staates wurde, dessen nach seiner Einschätzung überaltertem System er mit grundlegenden Reformen neue Lebenskraft einflößen wollte, wobei er jedoch über sein Ziel hinausschoss und unfreiwillig eine grundlegende Änderung seines Heimatlandes und der Weltlage bewirkte, was ihn später zu der weisen Erkenntnis veranlasste: „Das Leben wird uns überholen. Die Geschichte beschleunigt noch einmal ihren Lauf“.

2. Ein hypergenialer Jurist

Zur Welt kam er in ungemütlicher Umgebung in einem bildungsfernen Elternhaus, konnte aber mit großer Willenskraft (und einem staatlichen Stipendium) das Gymnasium in der Provinz und das Jurastudium in einer Hauptstadt absolvieren, wo er einem anderen berühmten Juristen durch seine maßlose, aber genialische Arroganz auffiel und wo er sein erstes künstlerisches Werk vollendete, dass ihm allerdings nichts einbrachte und erst 70 Jahre später der Öffentlichkeit vorgestellt wurde. Hierdurch in die Provinz und auf die Juristerei als Brotberuf zurückgeworfen, wurde er unter Nachholung des juristischen Exams Advokat, später eine Art Militärjurist (Auditeur) und heiratete, wobei er zu seiner 10 Jahre älteren Luise nach der kirchlichen Trauung hellseherisch äußerte: „So, da haben wir nun das Unglück!“ Nach 10 Dienstjahren wegen des Verbrennens wichtiger Akten aus dem Dienst ent- und von seiner Frau wegen Trunksucht verlassen, verlegte er sich wieder - und diesmal erfolgreich - auf seine Kunst. Schon in der Haupt-

stadt hatte er ein weiteres Werk geschaffen, das noch heute aktuell und Gegenstand mancher Bearbeitung ist, auch wenn es u.a. vom auf die Erde gekommenen Teufel handelt, den vier Naturhistoriker nach Untersuchung für eine Schriftstellerin halten, weil er so hässlich sei. Gestorben ist der Gesuchte nicht ganz 35jährig in seiner Heimatstadt an Rückenmarksschwindsucht.

3. Ein liebevoller Freund und Vater

Geboren als Sohn eines strenggläubigen Theologen, der in dem Sohn von früh auf jeglichen Hang zum Vergnügen ersticken wollte, hatte der Gesuchte keine leichte Jugend, aber absolvierte trotz seiner künstlerischen Neigungen mit Fleiß und unerschütterlichem Pflichtgefühl Schule und Jura als „Brotstudium“, wo er es zum Doktor und Privatdozenten, später zum Consistorialadvokaten, Appellationsgerichtsrat, Assessor

und – im damaligen Ausland - zum Staats- und Geheimen Oberregierungsrat brachte. Die Erfüllung seines Lebens fand er in treuer, selbstloser Freundschaft zu einem Großen seiner Epoche und in der pädagogisch ausgezeichneten Förderung seines zweiten Sohnes, der ihm jedoch am Beginn einer glanzvollen Karriere als Dichter und Dramatiker durch gewaltsamen Tod im Alter von knapp 22 entrissen wurde. Ihm blieb nur die traurige Aufgabe, die gesammelten Werke beider der Nachwelt zu erhalten. Gestorben ist er mit 74, siebzehn Jahre nach seinem Sohn, mit dem gemeinsam er nördlich der Hauptstadt seiner Wahlheimat begraben liegt. Eine Verszeile seines Sohnes schmückt den Grabstein einer großen, in dieser Hauptstadt bestatteten Diva.

Peter Heberlein

Haufe + Advolux = Haufe Advolux

Haufe und Advolux bringen gemeinsame Anwaltssoftware heraus

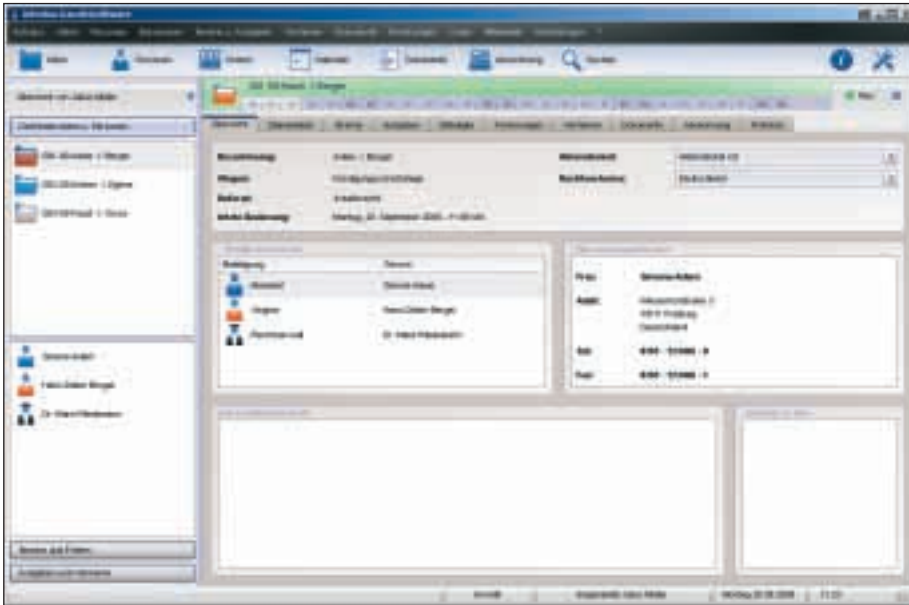
Der Berliner Kanzleisoftwareanbieter Advolux und die Haufe Mediengruppe haben eine gemeinsame Anwaltssoftware auf den Markt gebracht. Herausgekommen ist „Haufe Advolux“, eine Kanzleisoftware, die vom Kanzleimanagement über Vergütungsberechnungen bis zum Mahnwesen im Prinzip alles enthält.

Das „Projekt Advolux“ entstand im Sommer 2003 zunächst aus der Zusammenarbeit der Berliner Rechtsanwälte Arne Stocker, Jörg Schoof und Axel Fachtan, die in ihr „Selfmade-Produkt“ eigene, bereits in der Referendariatszeit gesammelte Überlegungen über den Einsatz von Software in einer Anwaltskanzlei einfließen ließen. Mittelpunkt der Überlegungen war einerseits die - wer wüsste es nicht - durchaus erhebliche Kostenbelastung beim Einsatz von EDV-Lösungen, als auch die nur unzureichende Berücksichtigung der Arbeitsabläufe in kleineren Kanzleien bei den seinerzeit etablierten Kanzleisoftwarelösungen. So war „Advolux“ von Anfang

an auf die Arbeitsprozesse in kleinen und mittleren Kanzleien abgestimmt und hat sich seit nunmehr fünf Jahren im praktischen Alltagseinsatz bewährt.

Seit diesem Jahr wird das Programm in Kooperation mit dem Haufe Verlag vertrieben. Das gilt zumindest für die Windows-Version. Anwender, die lieber mit dem Betriebssystem Linux arbeiten, können die Linux-Version aber auch weiterhin von der Advolux-Homepage (www.advolux.de) herunterladen. Eine Mac-Version für Apple-Fans soll sich nach Angaben der Hersteller derzeit in der Beta-Phase befinden.

Die Software verwaltet und organisiert professionell Akten, Vorgänge und Termine – inklusive Schriftsaterstellung, Forderungsmanagement und Fakturierung etc. Neu ist die Integration von zusätzlichen Softwaremodulen aus dem Hause Haufe: So erledigt die bewährte Buchhaltungslösung „Lexware buchhalter“ gleich auch die komplette Buchhaltung für die gesamte Kanzlei mit.



Durch die Kooperation mit Haufe hat sich das bisherige Lizenzmodell geändert: Advolux wird jährlich gemietet und steht innerhalb der Mietzeit in der jeweils aktuellsten Version zur Verfügung. Am Lizenzmodell oder den Preisen für „Altkunden“ der Advolux GmbH ändert

sich jedoch nichts, diese können auch in Zukunft nach den verbrauchten Akten (2,99 Euro pro Akte bei 25 Freiakten) abrechnen.

Die aktuelle Version steht seit Anfang Oktober auf der Webseite des Haufe

Verlages (www.haufe.de/shop) zum Download bereit. Die inhaltsgleiche Linux-Version von Advolux wird weiterhin von Advolux zu den gleichen Konditionen wie die Windows-Versionen angeboten und vertrieben.

„Haufe Advolux“ kostet als DVD-Version 477,60 Euro im Jahr bei zwölf Monaten Mindestlaufzeit. Mit der Miete sind alle Leistungen der Software abgegolten, d.h. es entstehen keine weiteren Kosten für Zusatzmodule oder laufende Updates etc.. Im Jahrespreis enthalten ist neben dem Programm auch noch ein umfangreicher Support-Service: eine Hotline zu Installation, Inhalt und Technik, eine Website mit Fachwissen, Informationen und Anwenderforum, unterjährige Online-Updates und kostenlose Online-Produktschulungen, die als Aufzeichnung auf der Haufe-Website einsehbar bleiben.

Thomas Vetter und Eike Böttcher

Bessere Absetzbarkeit von Kranken- und Pflegeversicherung

In Zukunft können Beiträge zur Krankenversicherung besser abgesetzt werden als bisher. Das Finanzamt erkennt ab 2010 höhere Abzugsbeträge für die Kranken- und Pflegeversicherung an. Mit dem „Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen“ hat der Gesetzgeber eine Vorgabe des Bundesverfassungsgerichtes umgesetzt, das entschieden hatte, dass Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, soweit sie der Sicherung der Existenz dienen, steuerfrei gestellt werden müssen.

So viel können Sie absetzen

Während im Rahmen der alten Regelung die Versicherungsbeiträge insgesamt nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen absetzbar waren, können ab 2010 die Beiträge der Pflegepflichtversicherung in vollem Umfang und die

Beiträge zur Krankenversicherung bis zu der Höhe der Beiträge, die für einen Basisschutz zu erbringen sind, steuerlich geltend gemacht werden. Der Arbeitgeberzuschuss bei Arbeitnehmern und Beitragsrückerstattungen sind wie bisher abzuziehen, vereinbarte Selbstbehalte werden hingegen nicht berücksichtigt. Vollkommene Steuergerechtigkeit kann sich der Staat nun mal nicht leisten. Dafür können Beiträge des Ehepartners, des Lebenspartners oder die der Kinder steuerlich geltend gemacht werden. Die Beiträge für Versicherungsleistungen, die über den steuerlich begünstigten Basisschutz hinausgehen sowie die Beiträge für z. B. Krankentagegeld- und Krankenhaustagegeldversicherungen können dann im Rahmen der „weiteren und sonstigen Vorsorgeaufwendungen“ (hierunter fallen auch die Arbeitslosen-, Unfall-, Haftpflicht-, Be-

rufsunfähigkeits- und Risikolebensversicherungen) steuerlich abgesetzt werden, soweit die neuen Höchstbeträge nicht bereits durch die Beiträge eines begünstigten Basisschutzes ausgeschöpft werden.

Gruppenversicherungsvertrag mit der DKV

Voraussichtlich im Januar 2010 erhalten alle Vollversicherungskunden eine Bescheinigung über die abzugsfähigen Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge zum 1.1.2010.

Der Gruppenversicherungsvertrag zwischen dem Berliner Anwaltsverein und der DKV bietet eine ganze Reihe weiterer vorteilhafter Konditionen.

- Beitragsnachlässe bis zu 10 %
- sofortiger Versicherungsschutz ohne Wartezeiten (auch bei Nachversicherungen);
- Annahmegarantie für versicherungsfähige Personen
- Gleiche Konditionen für Familienangehörige.

660 EUR Steuerersparnis für alleinstehenden Selbständigen/ Freiberufler

Wie sich das Bürgerentlastungsgesetz rechnen kann, zeigt das abgebildete Beispiel (siehe Kasten).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

DKV, Direktion Firmen- und Verbandsgeschäft, 50594 Köln, Telefon: 02 21 / 5 78 45 85, Fax: 02 21 / 5 78 21 15, R2G-Info@dkv.com.

Thomas Vetter/ DKV-Mitteilung

Die DKV ist Kooperationspartner des Berliner Anwaltsvereins.

Beispiel: Alleinstehender Mann, freiberuflich oder selbständig tätig, abzugsfähiger KV- und Pflegepflichtversicherungsbeitrag (inkl. anteiligem R10), 4.600 EUR jährlich.

	2009	2010	Unterschied
Höchstgrenze des Sonderausgabenabzuges für Vorsorgeaufwendungen	2.400 EUR	2.800 EUR	+400 EUR
abzugsfähiger KV-Beitrag	2.400 EUR	4.600 EUR	2.200 EUR
Steuervorteil:	2.400 x indiv. Steuersatz (angenommen 30%) = 720 EUR	4.600 x indiv. Steuersatz (angenommen 30%) = 1.380 EUR	+660 EUR (55 EUR mtl.)

* Obergrenze für Haftpflichtversicherung, KV, Pflegeversicherung etc.

** KV-/Pflegepflichtversicherung-Beiträge auch über Höchstgrenze absetzbar (andere Versicherungen nicht)

Bücher

Von Praktikern gelesen

Rolf Schlünder/Michael Nickel

Das familiengerichtliche Verfahren

– Ein Leitfaden für die Praxis –

Verlag Ernst und Werner Gieseking, Bielefeld, 2009, XIX und 290 Seiten, brosch.; 49,00 EUR, ISBN 978-3-7694-1047-1



Die Autoren, beide Fachanwältinnen für Familienrecht, haben die letzten Änderungen und Korrekturen des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz) noch abge-

wartet, bevor sie ihren Leitfaden für die Praxis vorgelegt haben. Sie wollen damit eine Lücke zwischen umfangreichen Lehrbüchern und Kommentaren schließen, um eher Beispiele und Grundstrukturen darzustellen.

Dazu handeln sie nach einem „ersten Überblick“ und dem allgemeinen Teil sämtliche Verfahrensarten ab. Die sich damit zwangsläufig ergebende Kürze der Darstellung wird positiv ausgeglichen durch verständliche Übersichten und Erläuterungen der weiterhin bestehenden uneinheitlichen bzw. unsystematischen verfahrensrechtlichen Regeln des Reformgesetzes.

Ein Kapitel wird dem neuen Gerichtskostenrecht gewidmet, in dem die neuen Verfahrenswerte ausführlich dargestellt werden. Für den Praktiker eingängig sind dabei konkrete Berechnungen und der Vergleich mit der bisherigen Rechtslage.

Regelmäßig von Interesse bei umfassenden Rechtsänderungen sind die Übergangsregelungen, die übersichtlich zusammengestellt sind, so dass sie sich auch dem eiligen Leser erschließen.

Das Buch schließt mit Fallbeispielen und einer Übersicht einschlägiger Aufsätze in Fachzeitschriften.

Die Darstellung ist in ihrer Systematik

etwas knapp, aber gelungen, die Übersichten und Schemata bringen die Materie jeweils „auf den Punkt“. Davon hätte man sich fast noch mehr gewünscht.

Rechtsanwältin Dorothea Hecht, Fürstenwalde, Fachanwältin für Familienrecht

Prof. Dr. Friedemann Stornel

Mietrecht aktuell

Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln, 4. neu bearbeitete Auflage 2009, 1919 Seiten, gebunden 99,00 EUR, ISBN 978-3-504-45015-1



Die lang ersehnte 4. Auflage ist da. Auch diese Auflage erfüllt die Erwartungen, die die früheren Auflagen weckten.

Mietrecht ist Fallrecht, das im Wesentlichen

von der Rechtsprechung geprägt wird. Doch wer könnte ernsthaft behaupten, einen Überblick über die schiere Fülle von Entscheidungen zu haben? Diesen Überblick über die gesamte Rechtspre-

chung im Wohn- und Gewerberaummietrecht gibt der „Sternel“. Akribisch zusammen getragen, ausgewertet, nach dem typischen Verlauf eines Mietverhältnisses – vom Vertragsabschluss bis zum Mietprozess bzw. der Zwangsvollstreckung – systematisiert und mit einer Fülle von Rechtsprechungszitaten mit ihren Kernsätzen und Sachverhalten versehen. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Vertragsgestaltung und der Formularpraxis. Damit ist der Sternel für jeden, der mit dem Mietrecht zu tun hat, ein absolutes Muss. Denn er gibt Sicherheit, auch in allen Streitfragen, durch das Präjudiz der Entscheidungen und die anerkannte Kompetenz des Autors.

Kaum einer hat das Mietrecht über Jahrzehnte so nachhaltig mitgeprägt wie Friedemann Sternel. Als Vorsitzender einer auf das Mietrecht spezialisierten Zivilkammer des Landgerichts Hamburg hat er in einer Vielzahl von richtungsweisenden Urteilen die Praxis beeinflusst. Als Honorarprofessor am renommierten Institut für Immobilienmanagement der Universität Leipzig ist er heute ein Bindeglied zwischen Wissenschaft und Praxis.

Stephan Lofing
Fachanwalt für
Miet- und Wohneigentumsrecht

**Konstanze Görres-Ohde,
Monika Nöhre, Anne-José Paulsen
(Hrsg.)**

Die OLG Präsidentin -
Gedenkschrift für
Henriette Heinbostel

BWV Berliner Wissenschafts-Verlag 2007
ISBN 978-3-8305-1444-2



„Es war an der Zeit, anlässlich des 50. Jahrestages der Ernennung der 1. OLG-Präsidentin in Deutschland eine Gedenkschrift, die beweist, dass die Gleichberechtigung

von Mann und Frau in der Justiz längst Realität ist.“

Diese Buchankündigung auf der Website vom BWV weckte meine Neugierde. Der Beweis der Gleichberechtigung. Mein Traum ist also Wirklichkeit geworden. Ich stürze mich auf die Lektüre und amüsiere mich köstlich. Die Realität ist eine *Fiktion*. Daran lassen die Artikel der illustren Verfasserinnen keinen Zweifel. Dies ist die erste Gedenk-/Festschrift, die von Juristinnen für eine Juristin verfasst wurde. Brigitte Zypries, hat in der Bibliothek ihres Ministeriums recherchiert. Von 1151 Festschriften sind nur sechs weiblichen Juristen gewidmet.

Die Geschichte, wie H. H. am 1. Oktober 1957 zur 1. Oberlandesgerichtspräsidentin der Bundesrepublik am Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht wurde, lässt sich anhand von Fakten nicht lückenfrei dokumentieren. Die Personalakten sind in der Sturmflut in Hamburg im Februar 1962 untergetaucht.

Erinnern wir uns: Zu dieser Zeit brauchte die Ehefrau im Westen zur außerhäuslichen Arbeit noch die Zustimmung ihres Ehemannes. Ihr Ehemann war aber kein Hindernis für ihre Karriere. Den überflügelte sie und er machte gute Miene zum bösen Spiel. Ein Kind hatte sie mit einem anderen Mann, dem Konstanze Görres-Ohde, die Identität des Herrn F. G. Nagelmann einem *fiktiven* Verfassungsjuristen verleiht. Die Autorinnen möchten ihrem Vorbild ja Ehre tun.

Auch die Eltern haben H. H. keine Steine in den Weg gelegt. Die hatte ihr schon die Großmutter väterlicherseits beiseite geräumt. Sie kämpfte für mehr Rechte für Frauen. Die Mutter liebte Literatur und Musik, der Vater war Pastor. Er sagte ihr, „mit Jura kann man alles.“ Das Studium und die Referendarzeit schloss die Jubilarin zu Beginn der 40 er Jahre in Greifswald ab. Diese Zeit beleuchtet Hannelore Kohl.

Anschließend arbeitete sie als juristische Hilfskraft, da Rechtsanwältinnen damals nicht zur Anwaltschaft zugelassen waren. 1951 bewarb sie sich in den Justizdienst, zunächst am Landgericht und war dann zum Kammergericht ab-

geordnet bis sie schließlich Präsidentin wurde.

Sie war nicht nur eine hervorragende Juristin, sie hatte auch einen sehr starken Willen. Hinzukam, dass sie durch die Nazi-Zeit nicht belastet war.

Im Sprachgefühl war sie ihrer Zeit weit voraus. In einem Brief schrieb sie: „Ich übernehme zwar das Amt, aber nicht als Oberlandesgerichtspräsidentin sondern als Präsident.“ Auf ihre Bitte, die Ernennungsurkunde entsprechend abzuändern, sie dachte an einen Schreibfehler, zog sie sich den Zorn des Justizministers zu, wie Renate Damm recherchiert hat.

Margret Diwell, die die Biografie von H. H. auf dem Hintergrund der Geschichte der Juristinnen beleuchtet, schreibt den beruflichen Aufstieg ihren beachtlichen Anpassungsleistungen in privater und beruflicher Hinsicht zu. Damit wird sie wohl Recht haben.

Wie schwer die Anpassungsleistungen auch für die Juristinnen der nachfolgenden Generation waren (sind), stellt sich mit der Frage, ob sich denn bis heute daran und an der Wahrnehmung berufstätiger Frauen soviel geändert habe, Ina Obst-Oellers. Sie berichtet von den Zumutungen, denen sie in der Ausbildung und als Richterin ausgesetzt war.

„Wiedervereinigung auf Henriettes Weise“ - H. H. hielt das Familienrecht der DDR für fortschrittlicher als das der BRD. Sie wollte sich für die Übernahme der *Richtlinien* des Obersten Gerichts der DDR einsetzen, was aber an dem Widerstand der beiden Rechtsanwältinnen aus der DDR gescheitert sein soll. Ein Spiel mit der Ironie des Schicksals.

Die beiden seriösen bzw. für Festschriften typischen fachlichen Beiträge stammen von Jutta Limbach und Lore Maria Peschel-Gutzeit. Bei beiden geht es um die Geschichte des Gleichberechtigungsgesetzes und darum was aus der Gleichberechtigung geworden ist. Sie haben durchaus Kritisches anzumerken. Margarete Gräfin von Schwerin fragt sich hierzu „Alles nur geträumt?“ und fragt, was zu tun ist.

Der Benachteiligung der Ehemänner von Karrierefrauen ist der Beitrag von Christine Hohmann-Dennhardt gewidmet. Haben Sie so etwas schon in einer Festschrift gelesen, von den Ehefrauen, die ihren Männern den Rücken freihalten?

Leider ist nicht der Raum, sämtliche Artikel zu erwähnen, die aber alle sehr lesenswert sind.

Die Gedenkschrift ist ein höchst amüsiertes Lesevergnügen, auch für die, die die Geschichte der Juristinnen kennen und darauf hoffen und daran arbeiten, dass sich Gleichstellung von Frauen in der Justiz schon noch einstellen wird.

*Alexandra Goy
Rechtsanwältin und Notarin in Berlin*

Bork, Jacoby, Schwab (Hrsg.)

FamFG – Kommentar zum Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Verlag Ernst und Werner Gieseking, Bielefeld, 2009, L und 1407 Seiten, 118,00 EUR
ISBN 978-3-7694-1051-8



Im Wettlauf mit einem Gesetzgeber, der bis kurz vor dem Inkrafttreten noch Änderungen vorgenommen hat, und einem Reformgesetzwerk, das in 111 Gesetze eingreift, haben

sich namhafte Autoren aus Theorie und Praxis mit der Kommentierung des FamFG befasst.

Dieser Herausforderung wird der Kommentar durch gut lesbare Erläuterungen der Einzelnormen gerecht. Die jeweilige „Interpretation“ wird durch umfassende Rechtsprechungs- und Literaturzitate und Kennzeichnung der herrschenden Meinung oder anderen Auffassung belegt. Teilweise bleibt es bei der Wiedergabe der Gesetzesbegründung, was

aber bei gänzlich neuen Vorschriften zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht anders gelöst werden konnte. Der Schwerpunkt liegt aber eindeutig auf einer selbstbewussten Darstellung des neuen Rechts und den Handhabungshinweisen. Erfrischend ist, dass sich die Autoren offensichtlich auch intensiv mit den kritischen Stimmen zur FGG-Reform befasst haben und die geäußerten Einwände einbeziehen oder in Fußnoten darauf verweisen.

Angenehm ist der synoptische Verweis auf die der jeweiligen neuen Vorschrift vorausgehende Vorschrift des alten Rechts sowohl im Inhaltsverzeichnis als auch am Anfang einer jeden Kommentierung.

Ein fein untergliedertes Sachverzeichnis erleichtert das Auffinden besonderer Fragestellungen.

Im Vorwort ist formuliert, dass die Kommentierung über die Änderungen informieren, das neue System durchdringen und die zu erwartenden Anwendungsprobleme herausarbeiten soll. Dies ist gelungen.

*Rechtsanwältin Dorothea Hecht,
Fürstenwalde,
Fachanwältin für Familienrecht*

Schlegelberger / Friedrich

Das Recht der Gegenwart

Ein Führer durch das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht (Loseblattausgabe)

35. Auflage 2009. Rund 2950 Seiten, Schlaufe, Vahlen;
172,00 EUR (Grundwerk mit eingeordneter
34. Ergänzungslieferung, Stand Januar 2009)
ISBN 978-3-8006-2457-7

So machte die Nachlieferungen von Loseblattsammlungen Spaß: „Der alte Buchblock ist gegen die Ihnen vorliegende 33. Lieferung komplett auszutauschen.“ inzwischen ist die 35. Lieferung er-



schienen und der Ordner enthält eine umfassende Stichwortsammlung aus allen Rechtsgebieten zum Deutschen Recht. Das Werk stellt also ein Schlagwortregister zum gesamten Deutschen Recht dar. Auf diese Weise ermöglicht es auch bei sehr speziellen Rechtsgebieten den schnellen ersten Zugang zu den einschlägigen Vorschriften und Materialien. Bei jedem Stichwort nennen die Verfasser die dazugehörigen Vorschriften und Fundstellen in Textsammlungen oder amtlichen Blättern. Auch der Inhalt der Vorschrift wird in einigen Fällen kurz genannt.

Nutzer, die sich mit neueren Rechtsgebieten im elektronischen Bereich beschäftigen, vermissen manchmal das ein oder andere Stichwort. So wird bei dem Stichwort „Impressum“ auf die Pressegesetze der Länder verwiesen, und zu dem Begriff „Webimpressum“ fehlen Hinweise auf das Telemediengesetz oder das früher geltende Recht nach Teledienstegesetz bzw. Mediendienstestaatsvertrag.

Für jeden Juristen enthält das Werk unabhängig vom gewohnten Tätigkeitsbereich einen schnellen Zugang zu fast allen anderen Spezialgebieten und -Quellen.

RA German von Blumenthal

Thomas Heidel / Stephan Pauly / Angelika Amend

AnwaltFormulare

Schriftsätze - Verträge - Erläuterungen

6. Auflage 2009, 2880 Seiten, gebunden, 168,00 EUR
ISBN 9783824008742

Der „Pauly“ in Neuauflage

59 Rechtsgebiete auf 2880 Seiten – eine solch umfassende Sammlung wie die der „AnwaltFormulare“ von Heidel, Pauly und Amend widerspricht in geradezu provokanter Weise dem Dogma der Spezialisierung im Rechtsberatungsmarkt. Selbstverständlich macht die Lektüre einzelner Kapitel dieses Riesenwerks noch nicht zum Spezialisten. Das Buch ist jedoch ein exzellenter erster Wegweiser in unbekanntem oder

Bücher



länger nicht betretenen Regionen des Rechts, der eine schnelle und sichere Orientierung bietet. Dazu dient nicht nur die Fülle von wohl durchdachten und in Fußnoten kurz

erläuterten Formularen, die selbstverständlich auch auf CD enthalten sind. Vielmehr bieten die „AnwaltFormulare“ auch über die Formulare hinaus jeweils eine nützliche Anleitung für die Technik der Fallbearbeitung in den verschiedenen Rechtsgebieten – von der Erstberatung bis hin zur Gebührenrechnung.

Die Neuauflage berücksichtigt Reformen wie das MoMiG, das neue VVG und das neue Unterhaltsrecht. Themen wie Sponsoring, Stiftungsrecht oder die EMRK-Menschenrechtsbeschwerde dürften nicht unbedingt zum Alltag des „Allgemeinanwalts“ gehören. Durchaus praxisrelevant sind jedoch die Ausflüge in wildfremde Rechtsordnungen – wie z.B. mit dem Kapitel zur *Limited* mit deutschem Geschäftssitz. Unter den zahlreichen – fast ausschließlich anwaltlichen – Autoren sind die Berliner Kolleginnen und Kollegen Oliver Brexl und Thorsten Feldmann (EDV-Recht), Jessica Hanke (Kaufrecht), Hans-Jürgen Rabe (Europarecht) und Thomas Schmidt (Bausträgerrecht).

*Christian Christiani,
Rechtsanwalt*

Jörn Hauß / Ruth-Maria Eulerling

Versorgungsausgleich und Verfahren in der Praxis

Verlag Ernst und Werner Gieseking, Bielefeld, 2009, XXII und 305 Seiten, brosch.; 49,00 EUR
ISBN 978-3-7694-1048-8,

„Die Anwaltschaft überließ (...) den Versorgungsausgleich den Gerichten, die Gerichte überließen ihn ihren Berechnungsprogrammen (...), die Eheleute nahmen die Entscheidung hin.“ BGB, VAHRG, VAÜG und BarwertVO haben

zudem dafür gesorgt, dass der „VA“ in der Expertennische steckte. Die Autoren, ein Fachanwalt für Familienrecht, der auch als Dozent tätig ist, und eine zum Bundesministerium der Justiz abgeordnete Richterin, bilanzieren so das alte Recht, bevor sie sich dem neuen Versorgungsausgleich widmen.



Dabei erläutern sie die neuen Strukturen, stellen die Versorgungsarten vor, befassen sich mit den neu eröffneten Möglichkeiten einer Vereinbarung, beschreiben die Durchführung

des Ausgleichs und stellen genaue Berechnungen vor, VersAusglG. Das Verfahrensrecht – FamFG – und Übergangsvorschriften werden dargestellt. Das Buch schließt mit Gebührenfragen, Gesetzestexten, Beispielfällen, Formularen und Tenorierungsmustern.

Hier sind absolute Experten am Werk gewesen, schon die Auswahl der über das Pflichtpensum hinausgehenden Stichwörter zeugt von hoher Kompetenz und Wissen. Für den Nutzer, der nicht zu tief in die Materie einsteigen möchte, sind anschauliche, extra gekennzeichnete, Praxistipps vorgesehen, für den Spezialisten Vertiefungshinweise, nicht zuletzt auch taktische Überlegungen. Das neue Recht wird durch das Werk näher gebracht, an Vereinfachung ist noch nicht so recht zu denken, was an der Darstellung von Sonderfällen deutlich wird. Die Autoren bitten jetzt schon um Rückmeldungen aus der Praxis, da eine überarbeitete Neuauflage des Buches

bereits nach einem Jahr vorgesehen ist. Ein Zahlendreher im Stichwortverzeichnis wird dann sicher beseitigt sein, die Qualität und den praktischen Nutzen des Paperbacks kann er nicht schmälern.

*Rechtsanwältin Dorothea Hecht,
Fürstenwalde,
Fachanwältin für Familienrecht*

Kreditsicherung durch Grundschulden

Begründet von Dr. Heinz Gaberdiel, fortgeführt von Martin Gladenbeck, Rechtsanwalt in München

Erich Schmidt Verlag
8. neu bearbeitete Auflage 2008, 661 Seiten, 68,00 EUR,
ISBN: 978-3-503-10670-7,



Bei der Entscheidung über eine Kreditvergabe spielen die Sicherheiten eine tragende Rolle.

Dieses Standardwerk informiert nun bereits in 8. Auflage umfassend über die Grundschuld, die gesicherten Forderungen und über die Verwertung der Sicherungsgrundschuld. Es zeigt gut verständlich rechtliche Risi-

NOTARIAT

*Ein gesegnetes und frohes Weihnachtsfest sowie
Gesundheit, Glück und Erfolg im Neuen Jahr
wünscht Ihnen*



Notarfachkraft

Rosa M. Gorski
selbständig

Saarstraße 19, 12161 Berlin
Telefon: (030) 852 74 74
Telefax: (030) 851 29 53

Kurzfristige Hilfe im Notariat – Unterstützung bei Engpässen – computergestütztes Führen von Massen- und Verwahrungsbuch sowie Urkundenrolle – Erstellen der Jahresübersicht – Bearbeitung von Handelsregister-sachen mit der jeweiligen Software – sowie die Einarbeitung der Mitarbeiter in Ihrer Kanzlei.

Bücher

ken und Gestaltungsmöglichkeiten auf und trägt dazu bei, Fehler von vornherein zu vermeiden. Es berücksichtigt selbstverständlich die neueste Literatur und alle wichtigen aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung, so z.B. die BGH-Entscheidungen zum gesetzlichen Lösungsanspruch, zur Finanzierung der Erwerbs von sog. Schrottimmobilen oder von Anteilen an geschlossenen Immobilienfonds.

In diesem aktuellen Werk finden sich außerdem das im KWG geregelte Refinanzierungsregister, das eine insolvenz-feste Treuhand insbesondere für True-Sale-Transaktionen ermöglicht und die Novelle des Wohnungseigentumsrechts, die für den Grundschuldgläubiger von wesentlicher Bedeutung ist. Mit seiner übersichtlichen Gliederung, den deutlichen Randnummern und dem ausführlichen Register wird dem Fachmann zugleich ein gutes Nachschlagewerk an die Hand gegeben.

*Dr. Eckart Yersin
Rechtsanwalt*

Prof. Dr. Michael Terbile (Hrsg.)

Münchener Anwaltshandbuch Medizinrecht

Verlag C.H. Beck

2009. XXV, 1282 Seiten, 128,- EUR
ISBN 978-3-406-56204-4

Medizinrecht ist als solches nur schwerlich definiert. Ein Medizingesetzbuch, in dem die relevante Rechtsmaterie schön übersichtlich zusammengefasst ist, gibt es zum Leidwesen des mit der Thematik befassten Juristen nicht. Eine solche Zusammenfassung wäre sicherlich eine große Hilfe. Eine noch viel größere Hilfe ist jedoch das Anwaltshandbuch Medizinrecht aus dem C.H. Beck Verlag. Das Werk aus der beliebten und sehr nütz-wertigen Reihe der Anwaltshandbücher



beschränkt sich nämlich nicht nur auf das Aufzeigen der einschlägigen Normen medizinrechtlich relevanter Gesetze, sondern eignet sich auch als Recherchemöglichkeit auf der Suche nach konkreten Problemlösungen. Das "Münchener Anwaltshandbuch Medizinrecht" – wie es korrekt heißen muss – ist sowohl für die Einarbeitung in die relevanten Themengebiete des Medizinrechts als auch als Nachschlagewerk für den bereits auf dem Gebiet tätigen Juristen geeignet. Obgleich es Anwaltshandbuch heißt, ist die Formulierung "für den Juristen geeignet" bewusst gewählt, da es sich nicht nur auf Problemstellungen beschränkt, die in der anwaltlichen Praxis auftreten. Gleichwohl mag es Rechtsanwältinnen besonders ans Herz gelegt werden, da es beispielsweise für die Fachanwaltsausbildung wegen der Behandlung aller nach der FAO vorgesehenen Tätigkeits- und Rechtsgebiete als unerlässlicher Begleiter gesehen werden kann. Das Werk befasst sich mit sämtlichen Facetten des Zivil-, Straf-, Sozial-, Verwaltungs- und Berufsrechts, die bei der Bearbeitung medizinrechtlicher Mandate relevant werden. Schwerpunkte setzt das Buch bei der zivilrechtlichen Arzthaftung, bei der strafrechtlichen Verantwortung im Rahmen medizinischer Behandlungen, im Vergütungs- und Berufsrecht. Das Recht der Krankenversicherung – sowohl privat als auch gesetzlich – wird ebenfalls behandelt. Für eine Anschaffung spricht nicht zuletzt die Aktualität: Die Gesundheitsreform 2009 ist bereits berücksichtigt. Und auch wenn die neue, schwarz-

gelbe Koalition an der Reform "herum-doktorn" sollte, so bleibt auch diese Ausgabe des Anwaltshandbuches Medizinrecht aufgrund der umfassenden Behandlung der Materie ein fundierter, praxisorientierter und aktueller Begleiter des Medizinrechtlers in Kanzlei und Unternehmen.

Ass. jur. Eike Böttcher

Prof. Dr. Günter Brambring/ Dr. Wolfram Waldner (Hrsg.)

Beck'sches Notar-Handbuch

Verlag C. H. Beck,

5. Auflage, 2009, XXI, 1794 Seiten, in Leinen
108,- EUR
ISBN 978-3-406-58231-8



Ein Standardwerk für notarielle und formelle Fragen, bei dem ein Nachschlagen gleich zu Anfang immer lohnt. Das

Handbuch erschließt in zwölf Kapiteln alle Rechtsgebiete der notariellen Tätigkeit und bietet damit die entscheidenden Informationen für den Vertragsjuristen. In seinem Aufbau orientiert sich das Handbuch am täglichen Arbeitsablauf, beginnend beim Beratungsgespräch bis hin zur Beurkundung und Abwicklung. Die 5. Auflage bringt das Werk auf den aktuellen Stand von Rechtsprechung und Literatur. Sie berücksichtigt u. a.: die elektronische Handelsregisteranmeldung, FamFG, Erbschaft- und Schenkungssteuerreform, GmbH-Reform (MoMiG), Risikobegrenzungs-gesetz, Rechtsdienstleistungsgesetz, WEG-Reform, Unterhaltsrechtsreform, Forderungssicherungsgesetz, Neuerungen im Berufsrecht, Änderungen im Kostenrecht. Hinweise zur beabsichtigten Novelle des Erbrechts runden die Neuauflage ab. Das Werk wendet sich an Notare und Notarassessoren, Mitarbeiter in Notariaten, Richter, Rechtsanwälte, Grundbuchämter, Banken und Rechtsabteilungen von Unternehmen.

*Dr. Eckart Yersin
Rechtsanwalt und Notar*

Heft 1-2/2010 des **Berliner Anwaltsblatt**
erscheint Mitte Februar 2010

Anzeigenschluss für Heft 1-2/2010 ist am 25. Januar 2010

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
04.01.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation kostenfreier Informationsabend	Frauke Decker Joachim Hiersemann u.a.	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de
13.01.	Zu den Erfahrungen eines internationalen Strafrichters	Christoph Flügge Richter am Internat. Strafgerichtshof für das frühere Jugoslawien	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
15. - 16.01.	Einführung in das Rechtsfachwirtfernstudium der Beuth Hochschule Berlin	Ingeborg Asperger, Prof. Dieter Eickmann, Prof. Johannes Behr	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
15.01.	Rechtssichere Aufstellung von Bebauungsplänen - Normalverfahren, vereinfachte und beschleunigte Verfahren -Möglichkeiten der Vorabgenehmigung (§§ 33 BauGB), Planerhaltung, Normenkontrolle u. Präklusion	Prof. Dr. Wilhelm Söfker	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de, www.boer-ev.de
20.01.	AK Strafrecht: Themen und Referenten für den AK Strafrecht im Jahr 2010		AK Strafrecht im BAV ak-strafrecht@ berliner-anwaltsverein.de
22.01.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation Einführungsseminar	Christoph C. Paul Sabine Zurmühl u.a.	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de
22. - 23.01.	Einführung in das Notarfachwirtstudium der Beuth Hochschule Berlin	Prof. Lappe, Prof. Eickmann, Prof. Sonnenfeld, Dr. Meier	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
28.01.	Recht in Indien - Investitionskonferenz		Wegweiser GmbH Berlin www.wegweiser.de
29.01.	Erste Erfahrungen mit dem Dienstrechtsneuregelungsgesetz	Prof. Dr. Dr. hc. Ulrich Battis	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de, www.boer-ev.de
30. - 31.01.	Supervisionswochenende für Mediatoren/Mediatorinnen	Jutta Hohmann	Mediation & Ausbildung Berlin www.mediation-ausbildung.de
01.02.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation Einführungsseminar	Frauke Decker Sabine Zurmühl u.a.	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de
05. - 06.02.	Wiederholungs- und Vertiefungskurs Arbeitsrecht	Klaus Griese, Dr. Thomas Sommer	DAI www.anwaltsinstitut.de
05.02.	Beginn der Mediationsausbildung nach den Richtlinien des Bundesverbandes Mediation e. V.	Jutta Hohmann	Mediation & Ausbildung Berlin www.mediation-ausbildung.de
05.02.	Aktuelles Ausländerrecht: Verwaltungsvorschriften, Bleiberechtsregelung, Änderung im Abschiebungshaftrecht, Stillhalteklause im Assoziationsrecht, Visumpflicht für türkische Staatsangehörige	Dr. Bertold Huber, Richter am VG Frankfurt/Main	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de, www.boer-ev.de
06.02.	Die Reform des Erbrechts	Johannes Schulte	DAI www.anwaltsinstitut.de
12.02.	Privates Bankrecht 2010 - Kapitalanlagefinanzierung und Anlageberatung	RiLG Dr. Bernhard Dietrich	RAK Berlin www.rak-berlin.de
15. - 17.02.	Die Kapitalgesellschaft 2010	Dr. Siegfried Widmann	DAI www.anwaltsinstitut.de

Termine

19.02.	Das neue Beamtendisziplinarrecht in der Praxis (Vertiefungsseminar für Fortgeschrittene)	Dr. Hellmuth Müller, Richter am BVerwG	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de, www.boer-ev.de
20.02.	Arbeitsrecht aktuell Teil 1	Werner Ziemann	DAI www.anwaltsinstitut.de
26.02.	Aktuelle Entwicklungen im Bauprozessrecht	Peter Klum	DAI www.anwaltsinstitut.de
26.02.	Unternehmensbewertung für Juristen	Dr. Thoralf Erb	DAI www.anwaltsinstitut.de
26.02.	Das Verwaltungsverfahrenrecht nach der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie	Prof. Dr. jur. Ulrich Ramsauer, Vors. Richter am OVG Hamburg	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de, www.boer-ev.de
01.03.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation kostenfreier Informationsabend	Frauke Decker Joachim Hiersemann Christoph C. Paul Sabine Zurmühl	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de
04. - 05.03.	Beratung und Verteidigung in Steuerstrafsachen 2010	diverse	DAI www.anwaltsinstitut.de
06.03.	Ausgewählte Probleme zum FamG unter Berücksichtigung der Rechtsprechung im Bezirk des Kammergerichts	Harald Vogel	DAI www.anwaltsinstitut.de
09.03.	RVG Crashkurs für Einsteiger	Sylvia Granata	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
12.03.	Crashkurs - Die neue Umweltverbandsklage - Angriff und Verteidigung	Dr. H.-P. Vierhaus, Prof. Dr. Dr. J. Berkemann	DAI www.anwaltsinstitut.de
12.03.	Schimmelpilze in Gebäuden	Karl-Otto Gerlach	DAI www.anwaltsinstitut.de
16.03.	Unfallmedizin für Anwälte	Dr. med. Raymond Best	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
17.03.	RVG aktuell 2010: Praktische Auswirkungen der Änderungen im RVG sowie aktuelle Rechtsprechung	Horst-Reiner Enders	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
19. - 20.03.	Arbeitsrechtliche Schwerpunktthemen: Sanierung und Umstrukturierung von Unternehmen	Bernd Ennemann - Leitung	DAI www.anwaltsinstitut.de
19.03.	Aktuelle Rechtsprechung des BAG zum Kündigungsschutzrecht	Dr. Mario Eylert	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
19.03.	Chancen und Haftungsrisiken beim Versorgungsausgleich	Dr. Rainer Kemper	ARBER-Verlag GmbH www.arberverlag.de
19.03.	Erste Erfahrungen mit dem neuen FamFG	Roland Stockamnn	ARBER-Verlag GmbH www.arberverlag.de
19. - 20.03.	Sozialversicherungsrecht: Versicherungspflicht – Arbeitslosengeld I und II – Erwerbsminderungsrente	Dr. Jürgen Brand Prof. Dr. Hermann Plagemann Prof. Dr. Rainer Schlegel	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
20.03.	Vorläufiger Rechtsschutz im Familienrecht	Roland Stockamnn	ARBER-Verlag GmbH www.arberverlag.de
26.03.	Das Mandat im Insolvenz-/ Gesellschaftsrecht: Rechts- und Haftungsfragen der Unternehmenssanierung	Dr. Joachim Bauer	DAI www.anwaltsinstitut.de
26.03.	Elternunterhalt und Regress des Sozialhilfeträgers sowie erbrechtliche Fragen in Familien mit Leistungsbeziehern nach dem SGB II und SGB XII	Susanne Pfuhlmann-Riggert	DAI www.anwaltsinstitut.de
27.03.	Verteidigung in der Hauptverhandlung im Hinblick auf Revision und Rechtsbeschwerde	Prof. Dr. Friedrich Dencker	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de

Inserate

Lindemann Schwennicke & Partner, eine Kanzlei mit
Anwaltsnotariat (zwei Notare) und Sitz am Potsdamer Platz,

**sucht ein/e engagierte/n zuverlässige/n
Notarfachangestellte/n
mit Berufserfahrung.**

Als Notarfachangestellte/r sind Sie neben vielfältigen administrativen Aufgaben für die selbstständige Erstellung von Urkundenentwürfen u.a. im Bereich Grundbuchverkehr und Handelsregister zuständig. Sie betreuen im Wesentlichen eigenverantwortlich die Korrespondenz mit Gerichten, Notaren, Behörden und Rechtsanwälten sowie das Kostenwesen.

Es erwartet Sie ein angenehmes Arbeitsumfeld mit besten Bedingungen für Ihre berufliche Entwicklung. Wir bieten Ihnen eine feste Anstellung mit abwechslungsreichen Tätigkeiten.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

**Lindemann Schwennicke & Partner,
Partnerschaft von Rechtsanwälten**
Herrn Rechtsanwalt und Notar Dr. Andreas Schwennicke
Lennéstraße 9, D - 10785 Berlin

**Wer fertigt für Kanzlei für Verkehrs- und Strafrecht
Rechtsbeschwerde- und Revisionsbegründungen?**

Tel. 0331-585 7062

Rechtsanwältin für Sozialrecht

3 Jahre im Beruf, zwei befr. Examina, biete ab 2010 Mitarbeit für ein bis zwei Tage in der Woche zur Anstellung oder als freie Mitarbeiterin.

Gerne sende ich Ihnen meine Unterlagen zu:
rain-sozialrecht@web.de

**Erfahrene Rechtsanwälte und Notare
übernehmen Rechtsanwalts- und
Notariatskanzlei – auch zur Abwicklung.**

Zuschriften unter **Chiffre AW 12/2009-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Alteingesessene Notariats- und Anwaltskanzlei mit
sechs Berufsträgern in herausragender Lage im Westen
Berlins sucht

eine/n Notar/in

zur Übernahme des bestehenden Notariats.

Zuschriften unter **Chiffre AW 12/2009-5** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Petra Veit
Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594

Telefax 030-88629599

Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

In unser am **Kurfürstendamm** gelegenen
Rechtsanwalts- & Notariatskanzlei sind zwei

repräsentative Büroräume frei

geworden. Eine Mitnutzung des Sekretariats ist denkbar. Ein
Besprechungsraum zur gemeinsamen Nutzung ist vorhanden.

Tel.: (030) 892 40 61

WITTENBERGPLATZ

Biete Bürogemeinschaft in hellen Räumen unter Nutzung
moderner Technik sowie Bereitschaft zur Zusammenarbeit.
RAuN Robert Gast T. 218 70 91 Mail: r-gast@t-online.de

Wir suchen zum Ausbau unseres familien- und zivilrecht-
lichen Dezernats eine/n

Kollegen/in.

Bewerbungen bitte an
Rechtsanwaltssozietät Heimann & Schröder,
z.Hd. Rechtsanwältin Dr. Nicole Heimann,
Güntzelstraße 54, 10717 Berlin, Telefon 030-89 00 99 30,
heimann@kanzlei-hs.de

Fast geschenkt. Ideal für Berufseinsteiger.

Wg. **Praxisaufgabe** in Tempelhof abzugeben kompl.
Büroeinrichtung ganz oder teilweise. Übernahme des
Mietverhältnisses möglich, 3 Zi, Kü, Bad, ca. 90 qm, z.Zt.
824 € incl. NK.

Rechtsanwalt und Notar a.D. Detlef Böttcher
Friedrich-Wilhelm-Str. 15, 12103 Berlin
Telefon (030) 756 59 351 Fax (030) 751 32 73

Wir (jüngere, gut etablierte Bürogemeinschaft von fünf Rechts- und Fachanwälten mit unterschiedlichen Schwerpunkten) **suchen** eine/n **engagierte/n und wirtschaftlich unabhängige/n**

Kollegin/en (gerne auch Berufsanfänger)

für eine langfristige Zusammenarbeit.

Unsere Kanzlei liegt in äußerst attraktiver Lage im Scheunenviertel, in unmittelbarer Nähe zur Friedrichstraße. Die Büroräume befinden sich in einem ansprechenden Neubau und sind modern und repräsentativ (u. a. mit großzügigem Empfangsbereich und Parkett) ausgestattet. Zur Verfügung stehen ein Büroraum, ein großzügiger Konferenzraum mit Bibliothek sowie gegebenenfalls ein Sekretariatsplatz.

Sekretariatsnutzungen und Konditionen lassen sich sehr flexibel gestalten.

Wir erhoffen uns von einem/einer neuen Partner/in kollegiale Vertretung und Nutzung von Synergien, insbesondere auch gegenseitige Vermittlung von Mandaten, die außerhalb des eigenen Fachgebiets liegen. Freundlicher, lockerer und kollegialer Umgang ist selbstverständlich.

Kontakt: Rechtsanwältin Bettina Diedrich
Fon: 030-28874880 • mail@ra-diedrich.de

Mehrere Räume in ausgesprochen repräsentativer Praxis in einem wunderschönen Altbau unmittelbar in der City am **Kurfürstendamm** zwischen Uhland- und Joachimstaler Straße werden zu Beginn des Jahres 2010 frei. Infrastruktur mit moderner Technik ist gegeben; Sekretariatsdienste werden angeboten.

Telefon: 0172 301 7890

SIMON Rechtsanwälte
und **PARTNER** Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Berlin Düsseldorf Frankfurt am Main Hamburg Köln Wiesbaden

Wir, SIMON und Partner Berlin, sind eine mittelständische Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei mit wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung und suchen

Rechtsanwälte / Rechtsanwältinnen

mit Berufserfahrung, eigenem Mandantenstamm und Spezialisierung, gern auch im Bereich

Arbeitsrecht · Wettbewerbsrecht · Steuerrecht

Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen und schöne Büroräume in guter Lage.

SIMON und Partner
Schlüterstraße 54, 10629 Berlin
Kontakt: Rechtsanwalt Udo Göbel 030/889 27 90

Weitere Infos: www.simon-law.de

Langjährig eingeführte Rechtsanwaltskanzlei in direktem südöstlichen Randgebiet zu Berlin sucht altersbedingt

Nachfolger.

Einarbeitung zugesichert. Tätigkeitsschwerpunkte sind insbesondere Zivil-/Familienrecht, Bau- und Grundstücksrecht, DDR-Folgenrecht.

Eventuell mit Erwerb Büro/Kanzleigrundstück.

Zuschriften unter **Chiffre AW 12/2009-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Juristische Bibliothek zu veräußern:

428 gebundene gut erhaltene Ausgaben

NJW 1963 – 1974 + 3 Reg.; BGHZ 1 – 176 + 15 Reg.;
BGHSt 1 – 34 + 3 Reg.; RGZ 1 – 170 + 3 Reg.

Fax 030 84306016

3 Räume (22+7,5+7,5 qm) in Falkensee bei RA zu vermieten **Tel 01703228963**

Schuldnerberatungsstelle sucht Rechtsanwalt/in

– auch Berufsanfänger – für freie Mitarbeit 2 x pro Woche, Mandantenstamm vorhanden.

Sossschuldnerhilfe, Hermannstr.36, 12049 Berlin
Tel.:030/ 62 90 12 72, Fax:030/62 90 12 74
email: info@sossschuldnerhilfe.de

Anwaltsservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg

Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Leibnizstraße 59 / Nähe Kudamm

Im repräsentativen Altbau, erste Etage, Fahrstuhl, Parkett/ Stuck, wird ein Büroraum frei und zwar zwecks Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft.

Gabriele Volmary, Fachanwältin für Familienrecht
Leibnizstr. 59, 10629 Berlin, Tel. 32 70 38 27, Fax: 32 70 38 29

Seit mehr als 30 Jahren etablierte und weit über Berlin hinaus bekannte Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei mit spezieller Ausrichtung im Medizinrecht (Einzelkanzlei) bietet für Rechtsanwalt/wältin oder Steuerberater ab sofort oder später in verkehrsgünstiger Lage

Büroraum

im repräsentativen Wilmersdorfer Altbau

(27 qm, Stuck, Parkett), Parkplätze, Fahrstuhl, Mitbenutzung der zeitgemäßen Kanzleinfrastruktur, des Sekretariats und der Gemeinschaftsräume möglich.

Zuschriften unter **Chiffre AW 12/2009-7** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Nach Übernahme einer Anwalts- und Notariatskanzlei in prägnanter zentrumsnaher Berlin-Nordost-Lage suche ich (RAuN)

jüngere(n) RA /RAin

mit zivil- oder wirtschaftsrechtlichem Profil, gern FA (z. B. ArbR, FamR, ErbR) und/oder Zusatzqualifikationen, durch eigene Mandate ausgewiesenen Erfolg, Akquiseerfahren, freundlich und kommunikativ. Geboten wird eine interessante Einstiegs- und Aufstiegsperspektive.

Zuschriften bitte an weis-anwalt@web.de

Türkisch-Griechische Rechtsanwälte und Steuerberater mit Sitz am Leopoldplatz, suchen

RAuNotar

zur Zusammenarbeit/Bürogemeinschaft in gemeinsamen Räumen, auch langfristig mit der Bereitschaft zur Notarvertretung und späterer Übernahme des Notariats.

Tel. 030/23 62 00 90

Rechtsanwalt und Notar sucht Reno

Eine interessante und abwechslungsreiche Vollzeitätigkeit in zentraler Lage mit Schwerpunkt im Anwaltsbereich erwartet Sie. Berufserfahrung erwünscht, aber nicht Bedingung. Aussagekräftige Bewerbungen mit Gehaltsvorstellung und Foto erbeten.

Zuschriften unter **Chiffre AW 12/2009-9** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Junge engagierte RAin, 1 Jahr Berufserfahrung, **sucht Mitarbeit** in Kanzlei mit Schwerpunkt Familienrecht

Kontakt: rain-familienrecht@gmx.de

Einzelkanzlei am Olivaer Platz/Ecke

Kurfürstendamm in Berlin Wilmersdorf

zu veräußern. Fax (030) 323 28 43

Repräsentative Büroräume in bester City-West-Lage

Langjährig bestehende Rechtsanwaltskanzlei mit Notariat bietet in der

Tauentzienstrasse (ggü. KaDeWe)

nach gerade abgeschlossener vollständiger Modernisierung in gehobenem Standard im Stuckaltbau verschiedene Einheiten (**1 bis 8 Räume**) nebst Konferenzraum zur Untermiete für Rechtsanwalt, Steuerberater, WP.

Gegenseitige berufliche Unterstützung sowie gemeinsame Aussendarstellung in einem angenehmen Betriebsklima sollte selbstverständlich sein.

Kontakt: RA u. Notar Albrecht, Tel: 030 213 10 91

BDHSW Rechtsanwälte

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei in bester Citylage. Unsere Schwerpunkte liegen unter anderem im Unternehmens-, Immobilien-, Arbeits- und im Medienrecht.

Wir kooperieren mit Steuerberatern in Bürogemeinschaft.

Wir suchen ambitionierte Kolleginnen und Kollegen zur Erweiterung und Ergänzung unseres Angebotsspektrums mit dem Ziel des zügigen Zusammengehens.

Wir bieten Räume in einer hervorragend ausgestatteten Büroetage am Checkpoint Charlie, ein professionelles Team, Perspektiven.

Kontaktaufnahme erbeten an: BDHSW Rechtsanwälte
Rechtsanwalt Dr. Torsten Walter, Zimmerstr. 69, 10117 Berlin,
Tel. 030 201 4470, Mail: walter@bdhsw.de

Übernahmegesuch

Rechtsanwalt, 41 J., Fachanwalt für Steuerrecht, angehenden Fachanwalt für Erbrecht und Arbeitsrecht, Bankkaufmann, englisch verhandlungssicher, seit 2003 in eigener Praxis tätig, sucht Übernahme eines Sozietätsanteils bzw. einer Einzelkanzlei mit solidem Mandantenstamm und fachlichem Schwerpunkt in den o.g. Gebieten (auch Steuerberatung) in Berlin oder anderer deutscher Großstadt.

Absolute Vertraulichkeit wird zugesichert.

Zuschriften unter **Chiffre AW 12/2009-8** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Wollmann & Partner GbR
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Wir sind eine mittelständische Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei mit wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung und suchen qualifizierte

Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälte

mit Berufserfahrung, eigenem tragfähigen Mandantenstamm und Spezialisierung im Bereich

Bau- und Immobilienrecht.

In besonderem Maße sind wir an der Aufnahme erfahrener **Notarinnen / Notare** interessiert. Wir bieten Quereinsteigern attraktive Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

Wollmann & Partner GbR
Rechtsanwälte und Notare
Herrn Rechtsanwalt und Notar Michael Ch. Bschorr
Meinekestraße 22, 10719 Berlin
Telefon: 030/88 41 09-0
E-Mail: bschorr@wollmann.de,

www.wollmann.de

Biete Bürogemeinschaft

zwecks Vorbereitung späterer Übergabe an einen **Nachfolger für Praxis** in Kurfürstendamm-Seitenstraße.

Zuschriften unter **Chiffre AW 12/2009-3** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Biete **Notarkollegin/Notarkollegen** kurzfristigen Einstieg in alteingesessenes Allein-Notariat, Gedacht ist an eine/n jüngere/n Kollegen/Kollegin (vielleicht erst kürzlich oder in nächster Zeit zugelassen), der/die bereit und willens ist, einen Teil meines Notariats zu übernehmen mit der Option der Gesamtübernahme.

Attraktiver Raum in ausgesprochen repräsentativer Praxis in einem wunderschönen Altbau unmittelbar in der City, direkt am Kurfürstendamm zwischen Joachimstaler Straße und Uhlandstraße gelegen, steht ab Anfang 2010 zur Verfügung. Infrastruktur mit moderner Technik ist gegeben; langjährig erfahrene Notargehilfen – fit im Immobilienrecht – vorhanden.

Zuschriften unter **Chiffre AW 12/2009-6** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

RA BIETET BÜROGEMEINSCHAFT

IN BESTER LAGE (GENDARMENMARKT) ZU ATTRAKTIVEN KONDITIONEN – AUCH GEEIGNET FÜR STB, WP, NOTAR.

TELEFON (030) 86 39 49 10

Steuerberatungskanzlei sucht

Rechtsanwalt/-innen **zwecks Bürogemeinschaft**. Umzug in die „Oberbaum-City“ ist Anfang kommenden Jahres geplant. Tel.: 030 29352390 oder E-Mail: kanzlei@zabel-stb.de

Verkaufe NJW einschl. ZRP und DtZ, 1977-2006, gebunden, gegen Gebot und Abholung, **Tel. (030) 315 75 70**

LESEN SIE:

www.rechtsanwälte-ausgesperrt.de

Netter Mitstreiter oder nette Mitstreiterin gesucht

In unserer Kanzlei in Berlin-Friedrichshain (Nähe SEZ und Krankenhaus Friedrichshain), die nunmehr seit acht Jahren besteht, wird **ab 1.1.2010** ein sehr schönes, großes und helles Anwaltszimmer in einem repräsentativen Altbau frei.

Sekretariat, Besucherraum etc. und vorhandene Infrastruktur können selbstverständlich mitgenutzt werden.

Wir sind drei unkomplizierte, offen miteinander umgehende Anwälte mit den Schwerpunkten: Verkehrsrecht, Arbeitsrecht/Mietrecht/Familienrecht und Insolvenzrecht und würden uns für die bestehende Bürogemeinschaft über eine fachliche Ergänzung durch einen erfahrene/n Kollegin/Kollegen freuen.

Wer Interesse oder Fragen diesbezüglich hat, melde sich bitte bei mir.

RA Ruske, Telefon (030) 55 33 176

1 Büroraum (34 qm) und 1 Arbeitsplatz in Bürogemeinschaft frei. Miete, Heizung, Strom und Reinigung ca. 390 EUR bzw. 200 EUR.

RA Schuster, Wiciefstr. 16,
Moabit, Nähe Turmstr., Tel. 390 359 48

Zur Verstärkung unseres Teams benötigen wir ab sofort **eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt**

mit zivilrechtlichen Schwerpunkt und Berufserfahrung, insbesondere auch Prozeßerfahrung.

Gerlach | Dr. Wegner | Kempa
Rechtsanwälte

Stromstr. 4 · 10555 Berlin · Tel. (030) 497 66 515
Fax (030) 497 66 516 · kanzlei@rachristiangerlach.de

Fachanwaltskanzlei für Arbeits- und Baurecht in **Potsdam** bietet Räume für **Bürogemeinschaft**.
Tel. (0331) 201 59 52

Hilfe! Wir brauchen dringend Unterstützung!

RA/-in für den Bereich Miet- und WEG-Recht gesucht (Freie Mitarbeit) von kleiner, aber feiner Fachanwaltskanzlei am KuDamm.

info@dr-juergens.de

Rechtsanwalt, Notar u. Mediator bietet Kollegin/Kollegen

einen Raum (ca. 38 qm) oder einen Raum (ca. 30 qm) nebst ca. 12 qm Sekretariatsanteil an jeweils zzgl. Gemeinschaftsfläche von ca. 21 qm in modernen Räumen in Citylage (nähe Adenauerplatz) zur Untermiete für 12,26 € netto/qm.

Es besteht auch Interesse an einer Bürogemeinschaft.

Tel: 030/882 49 31

www.uwescharnhorst.de

Rechtsanwaltskanzlei in Potsdam aus gesundheitlichen Gründen günstig abzugeben.

Zuschriften unter **Chiffre AW 12/2009-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

RAin, 40 Jahre, 13 Jahre Berufserfahrung, Examen jeweils 8,6 Punkte, FA für Verkehrsrecht, FA für Bank- und Kapitalmarktrecht, sucht neue Herausforderung als Rechtsanwältin, gern auch Teilzeit, Schwerpunkte Bankrecht, Verkehrsrecht, Arbeitsrecht. **Kontakt: 0160 / 98 92 47 48**

Moderner, heller Raum, ideal auch für Berufsanfänger und Teilzeit-Anwälte:

Optimal geschnittener **Büroraum (ca. 24 qm)** zu vermieten, **unbefristet** oder tageweise, unmöbliert oder möbliert. Beste Mitte-Lage an der Ecke Tucholsky-/Oranienburger Straße, sonnig, auch für größere Besprechungen. Direkt an S-Bahn und Tram. Neubau (1997).

Spätere Bürogemeinschaft nicht ausgeschlossen.

Auskünfte:
Telefon 030 / 88 68 07 22 oder 0171-217 3104
seb.bartels@t-online.de • www.kanzlei-bartels.de

Termins- vertretungen

Terminsvertretungen

an allen Gerichten in **Fürstenwalde, Strausberg, Königs Wusterhausen** und **Frankfurt (Oder)**

Rechtsanwälte Hilke¹ · Reschke · Schmidt

¹ RA Hilke ausgeschieden zum 31.05.2007

Eisenbahnstraße 140
15517 Fürstenwalde

Tel.: (03361) 69 32 40
Fax: (03361) 69 32 50

Terminsvertretungen vor den

Amtsgerichten Zossen, Luckenwalde und Königs Wusterhausen übernimmt

Rechtsanwalt Uwe Bamberg,
Fischerstraße 10, 15806 Zossen
Tel. 033 77/33 05 31 Fax 033 77/33 05 32

Terminsvertretungen an allen Amts- und Landgerichten im Großraum Hannover/Braunschweig

RA Michael Richter

Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

Terminsvertretungen vor den Gerichten in

Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben
übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München
Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin
Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: http://www.cllb.de

Terminsvertretungen bei den Amtsgerichten und Arbeitsgerichten
im Großraum Brandenburg/Havel
sowie beim Brandenburgischen Oberlandesgericht

ANDREAS WOLF
RECHTSANWALT

Hauptstraße 21
14776 Brandenburg

Tel.: 03381/22 66 51
Fax: 03381/22 66 56

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwälte **Thomas Küppers** **Romy Ortel**

Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR
Magdeburger Straße 21
14770 Brandenburg
Telefon: 03381/324-717
Telefax: 03381/30 49 99

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

**Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen
aller Art an 11 Kanzleistandorten bundesweit:**

Hamburg, Düsseldorf, Köln, Dortmund, Essen, Aachen,
München, Frankfurt, Nürnberg, Stuttgart, sowie
Frankreich (Paris), Italien (Rom) und Spanien (Alicante).

Kontaktaufnahme bitte über

RA Dr. Dirk Christoph Ciper,
Kurfürstendamm 59, 10707 Berlin, Tel. 030-8532064,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

S · S · H

Rechtsanwälte
übernehmen

**Termins- und Prozessvertretungen im
OLG Bezirk München**

Ihr Ansprechpartner: RA Christian Hoffmann

Königinstraße 11 A · 80539 München
☎ 089/28724650

www.kanzlei-ssh.de · Christian.hoffmann@kanzlei-ssh.de

Termins-/Prozessvertretungen an allen LG/AG im
Großraum Frankfurt/Main bis DA-WI-MZ
in allen Rechtsgebieten, insb. **Familienrecht**

Anwaltskanzlei Nicklas

Händelstr. 28 | 65812 Bad Soden am Taunus
Tel: 06196/20 27 254 | Fax: -257
Email: kanzlei@ra-nicklas.de

MIT EINER ANZEIGE IN DER RUBRIK
„TERMINSVERTRETUNGEN“
SIND SIE BEI ÜBER **15.600 RECHTSANWÄLTEN**
PRÄSENT.



WIR SCHAFFEN MEHR

AUSDRUCKE



Infoline: 0800 726 42 76
Produktinformationen für Interessenten

www.ra-micro.de

RA-MICRO. Das Mehrwertprogramm

RA-MICRO Software GmbH - Heinrich-Hertz-Str. 1c - 14532 EUROPARC-Dreilinden
Ein Unternehmen der Jurasoft Unternehmensgruppe

RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE